August, Graf von Stirum,

Bischof von Speier

und

die Zentralbehörden im Bistum Speier.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der philosophischen Fakultät

der

Albert-Ludwigsuniversität zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Rudolf Reinhard.

Mainz
Druckerei Lehrlingshaus
1911.

Tag der mündlichen Prüfung: 4. März 1910.
Referent: Geh. Hofrat Prof. Finke.

Inhalt.

I.

II.

III.

Vorwort.

In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrh. regierte im Bistum Speier Bischof August von Stirum. Dieser Fürst war der Vorkämpfer der im Elsaß begüterten Reichsstände gegen die französische Revolution und im Nuntiaturstreit der Verteidiger päpstlichen Interesses in Deutschland. Bischof August, selbst- und zielbewußt wie nur einer seiner Zeitgenossen, suchte mit seinen Grundsätzen und seinem Willen auch die gesamte speirische Landesverwaltung zu durchdringen. Darum steht auch seine Person im Mittelpunkt des folgenden Versuchs.

Das Material zu dieser Darstellung beruht fast durchgängig auf den Beständen des Großherzoglich Badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe.

I.

1. Die oberqueichischen Lande des Bistums Speier.

Am Oberrhein „in der lachendsten Gegend Deutschlands" lagen die Lande des geistlichen Territorialstaates Speier. Durch die Gunst der salischen Kaiser war das Bistum zu Macht und Ansehen gelangt. Heinrich III. schuf durch Schenkung[1] des Hofes Bruchsal mit dem Wald Lußhart die Grundlage zum rechtsrheinischen Teil des speirischen Territoriums, dessen Mittelpunkt allmählich Bruchsal wurde; schon in früheren Jahrhunderten bot es bisweilen den Fürstbischöfen Residenz, bis endlich Kardinal Schönborn das Schloß geschaffen, das — heute der Juwel des stillen Hardtstädtchens — „eines der edelsten Werke"[2] des Rokoko in Deutschland ist. Einen bedeutenderen Länderzuwachs brachte die fürstliche Propstei Weißenburg, die 1546[3] durch Kauf aus pfälzischem Besitz in speirischen gelangte. Doch trotz der zwei Stimmen, die Speier nun auf dem Reichstage führte, bedeutete es gar wenig in Ansehung der Lande.

Das Bistum Speier bildete keinen zusammenhängenden Länderkomplex. Der Rhein trennte die zwei Hauptteile voneinander: auf dem rechten Ufer lag das eigentliche Fürstentum Bruchsal; auf dem linken bildete der speirische Besitz eine Anzahl bald größerer, bald kleinerer Landesteile, die — um nur die bedeutenderen zu nennen — durch pfälzische, württembergische, leiningische und lichtenbergische Gebietsteile getrennt waren.[4] Eine wichtige, weitere Scheidung bedeutete die Queich, die den speirischen Besitz wiederum in die „oberqueichischen und niederqueichischen Lande" schied. —

---

[1] Wille, Bilder aus einem geistlichen Staat im 18. Jahrhundert. S. 9.
[2] Wille, l. c. S. 86.
[3] Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speier, II. S. 309 ff.
[4] U. a. s. Büsching neue Erdbeschreibung, III. 1147.

Die Abtretungen an Frankreich, die im Elsaß durch den westfälischen Frieden stattfanden, hatten zunächst Speier nicht berührt. Sie haben nicht über die Selzbach hinausgereicht und erst davon nördlich begann das Bistum Speier.[1] In der Tat aber hat Frankreich daran festgehalten, daß in Münster mehr abgetreten worden sei, und die Reunionskammer zu Breisach (1680) säumte nicht, die praktischen Ergebnisse aus jener Anschauung zu ziehen, um so leichter als Speier an der Westgrenze des Reiches bei dessen Ohnmacht französischen Ansprüchen wirksamen Widerstand kaum hätte entgegensetzen können — um so leichter, als Speier seit den Tagen des Bischofs Philipp von Sötern, der Philippsburg den Reichsfeinden geöffnet hatte, in verhängnisvoller Abhängigkeit von Frankreich verblieben war. Die Verfügung des Ryswicker Friedens, daß Speier mit den andern im Elsaß begüterten Reichsständen restituiert werden sollte, nützte nichts; der Friede kam nicht zur Ausführung und die Verhältnisse blieben wie sie seit 1680 geschaffen waren, d. h. das oberqueichische Speier, die Ämter zwischen Selzbach und Queich, standen unter französischer Oberherrschaft. Beachtet man diese Tatsache, so versteht man die Handlungsweise Kardinal Huttens. — Was blieb ihm schließlich noch anderes übrig, als die französische Oberhoheit, die „souveraintè" anzuerkennen[2] und sich auf diese Weise wenigstens die geringen, ihm noch zustehenden, landesherrlichen Rechte,[3] vorweg aber seine Einkünfte zu sichern. Längst besaß ja Speier keine eigentlichen, landesherrlichen Rechte mehr in dem umstrittenen Besitz. Der Bischof war, wie so viele andere Fürsten, im Elsaß zum angesehenen Rentenempfänger geworden, der nebenbei auch einige öffentliche Funktionen ausübte."[4] — Nach wie vor empfingen freilich

[1] Für die folgende Darstellung s. vor allem das Buch von Ludwig, die deutschen Reichsstände im Elsaß und der Ausbruch der Revolutionskriege 1898.

[2] 1756 datieren die lettres patentes, die dem Bischof seine Rechte garantieren.

[3] Qui sont compatibles avec la souveraineté du roi.

[4] Ludwig, l. c. S. 95.

die speirischen Bischöfe ihre sämtlichen Lehen, somit auch die elsässischen, vom Kaiser allein. Diese Anschauung vertraten sie selbst und die französischen Könige erkannten sie an. Schönborn behauptete dies Recht gegen den conseil souverain. Im Jahre 1770 entschied der König gegen das Weißenburger Kapitel, das dem neugewählten Bischof das Recht bestritt, von der Propstei Besitz zu nehmen, bevor er dem König gehuldigt: Nur vom Kaiser empfange der Bischof von Speier seine Lehen, lautete die Begründung für die Ablehnung.[1]

So blieb es, bis die beginnende französische Revolution aufs neue die Frage des oberqueichischen Besitzes aufwarf: doch jetzt war es die französische Nationalversammlung, die Ansprüche erhob und dem versöhnlichen Hutten war in Speier Bischof August, Graf von Stirum, nachgefolgt, der unversöhnliche Feind „dieser Demagogen und räuberischen Aufwiegler, die sich Repräsentanten der französischen Nation nennen." — Im März 1789 protestierte er durch seinen Deputierten auf der Wahlversammlung zu Hagenau, wo die Vertreter für die Reichsstände gewählt werden sollten, gegen seine Einladung. Zu gleicher Zeit verwahrte er sich gegen Übergriffe in seinen oberqueichischen Ländern: man habe von seinen Beamten über seine Güterrevenuen Auskunft verlangt, die Syndikate und Munizipalitäten haben in seine Befugnisse eingegriffen.[2]

Nach den August-Dekreten suchte er die beteiligten Stände zu gemeinsamer Aktion zu bewegen.[3] Unterhandlungen mit den états généraux lehnte er energisch ab. Vollends der

---

[1] Ludwig, l. c. S. 28. 29.

[2] S. Journal von und für Deutschland 1789.

[3] In einem Brief vom 20. August 1789 an Karl Friedrich, Markgraf von Baden, spricht er bereits diesen Gedanken aus. Politische Korrespondenz des Markgrafen Karl Friedrich von Baden. Bd. 1. S. 339. Ritter von Lang ergeht sich in seinen Memoiren über diese Bemühungen Stirums derart: Wer am meisten unter allen den Fürsten durch beständiges Lärmschlagen und Feueranblasen ängstigte und verstimmte, war der Bischof von Speier mittelst unausgesetzter eigener Briefe und zahlreicher Flugschriften, die er durch seinen Geheimen Rat (Hestwich?) unter dem Titel: Der Deckel vom Hafen usw. ausbrüten ließ. Memoiren 1. S. 228. Ausg. 1842.

Gedanke „der Herren Franzosen" über diesseits des Rheines gelegene, straßburgische Besitzungen zu disponieren, dünkte ihm merkwürdig; es werde sich kaum ein Reichsstand finden, der auf Kosten eines Mitstandes sich entschädigen möchte, schreibt er voll Zuversicht.[1] Bischof August betonte, er wolle seine ihm zustehenden, landesherrlichen Gerechtsame verteidigen. Er wollte die vorausgegangene Entwicklung nicht anerkennen: Er übersah die tatsächliche Abhängigkeit zumal der mindermächtigen Reichsstände von Frankreich infolge ihrer elsässischen Besitzungen, die nun einmal vorhanden war, trotz lettres patentes und trotz aller Friedensschlüsse. Bischof August wollte aus seiner Sache eine Reichsangelegenheit machen. Er wandte sich an Reichstag und Kurfürstenkollegium, um auf die Größe der Gefahr[2] aufmerksam zu machen. Der neu zu wählende Kaiser sollte durch Wahlkapitulation verpflichtet werden, eine Regelung der Angelegenheit herbeizuführen. Nur nach den Grundsätzen des Rechts und der Verfassung konnte für Stirum die Frage gelöst werden. Trotz aller Bemühungen vermochte Bischof August den Gang der Ereignisse nicht aufzuhalten. Er unterlag, doch nicht durch eigene Schuld. Im Jahre 1792 mußte er fliehen vor den heranrückenden Franzosen. Er fürchtete, in die Hände seiner Feinde zu fallen.[3] Traurig, doch ungebeugt im Bewußtsein seines Rechtes mochte er am

---

[1] l. c. S. 362.

[2] „Es ist dermalen nicht allein von den Rechten einzelner Reichsstände die Rede, sondern es zeigen sich die weitaussehendsten Folgen für die Verfassung des deutschen Reiches, welchem, wo nicht gänzlicher Umsturz, doch gewiß eine sehr wesentliche Erschütterung zu befahren stehet, wenn nicht auf Vollziehung der Friedensschlüsse bestanden wird." — Protest Stirums an des Kurfürsten Kollegium, 12. August 1790.

[3] Stirum soll die Franzosen durch „empfindliche Ausdrücke" in öffentlichen Druckschriften beleidigt haben, (so wird berichtet in: Fragmente zur Geschichte Bischofs August, General-Landesarchiv Karlsr.-Hdschr.). — Die Franzosen kannten ihn allerdings als ihren Gegner, als Führer der Opposition in der Elsässersache, als „le plus acharné et le plus emporté" von allen beteiligten Fürsten. Polit. Korrespondenz usw. S. 449.

Ende des Jahres 1793 dem Reichstag seine Verluste mitteilen, die er seit Beginn in seinen oberqueichischen Landen erlitten.[1] Die endgültige Lösung der Frage, die ihn so sehr beschäftigt hatte, erlebte Stirum nicht mehr. Fern von seinem Lande starb er als Flüchtling vor den Heeren der Revolution, die er zeitlebens mit zäher Energie und beharrlicher Konsequenz bekämpft hatte. — Bischof August war in diesem jahrelangen Streit die Seele der Opposition und vor allem der Führer der geistlichen Staaten. So aber erhebt er sich über die einzige Frage seiner reichsfürstlichen Existenz; er wird zum Vorkämpfer eines Prinzips, das nach jahrhundertelanger Geltung dem neuen Geist einer neuen Zeit erlag, zu der die Revolution nur das erste machtvolle Präludium war. —

---

2. Damian Hugo von Schönborn, Bischof von Speier (1719—43).

Während des 17. Jahrhunderts hatte Speier den Schaden, der aus der „Pluralität" erwuchs, genugsam zu emfinden gehabt. Statt des abwesenden Bischofs regierten Statthalter, die aus der Mitte des Domkapitels hervorgegangen waren. Meist Angehörige des niederrheinischen Adels,[2] verband die Kapitulare nur eigenes Interesse mit dem des Landes. Durch ausgedehnte Wahlkapitulationen wußte sich das Speirer Kapitel umfassende Rechte und außerordentlichen Einfluß auf die Landesregierung zu sichern; die Zeiten der Bischöfe Philipp

[1] Nach oberflächlicher Schätzung gibt Stirum an, seit der 2. Hälfte des Jahres 1789:

600000 fl., an Waldschäden 1500000 fl., alles in allem 4 Millionen, in einem Schreiben an die Reichsversammlung (6. Dezember 1793.)

Auch in einem Schreiben an den Vater seines Marschalls von Ritz, der dem Bischof zur Rückkehr ins Land gratuliert hat, erwähnt Stirum seine Verluste: „Doch aber bin ich durch den französischen Einfall in äußerst betrübte Umstände versetzt worden, da ich dermalen kaum ein Drittel von meinen Hochstiftsrevenuen besitze und dennoch weit größere Ausgaben zu bestreiten habe." 2. Mai 1793.

[2] Wille, S. 31.

Christoph, Lothar Friedrich und Johann Hugo leisteten zur Befestigung des Gewonnenen erwünschten Vorschub.

Mit Damian Hugo kam seit langer Zeit wieder einmal ein tüchtiger Regent ins Land mit den besten Absichten, dem gesunkenen Lande nach Kräften aufzuhelfen. Auf allen Gebieten der Landesverwaltung setzten Schönborns Verbesserungen ein. Auch eine gründliche Reform und teilweise Neugestaltung der Behörden ist sein Werk. Nicht an Aufsicht des Herrn gewohnt, taten die Beamten kaum mehr als ihre Pflicht, sehr oft weniger. Sie dachten mehr an ihren eigenen Nutzen als an den des Landes. Protokolle über die Verwaltung führten sie nicht mehr; die so wichtigen Rechnungen der Landschreiberei, der Kammer, waren seit 16 Jahren in größter Unordnung. Der Landschreiber versah ohne jede Verrechnung sein Amt seit 20 Jahren und mißbrauchte es zu den ausgedehntesten Unterschlagungen.[1] Schönborn beseitigte die große Selbständigkeit des Landschreibers, denn nur eine solche hatte jene Veruntreuungen ermöglicht. Er drang auf Erledigung der Finanzgeschäfte in der Kammer,[2] im Finanzkollegium, und übte strenge Aufsicht. Der Kammerzahlmeister arbeitete nur nach Anweisungen dieser Behörde. Neben der Kammer bestand schon länger das Regierungskollegium, der Hofrat, der noch 1704 unter dem Namen einer Kanzlei erscheint.[3] Auch hier waren Mißstände eingerissen. Justiz und Landesverwaltung lagen daher im Argen. Wie die Kammer zog Schönborn auch dieses Kollegium nach Bruchsal, gab neue und strenge Instruktionen, deren Ausführung er selbst überwachte. —

---

[1] Wille, l. c. S. 18 ff. für die kurzen Ausführungen aus der Zeit Schönborns maßgebend.

[2] Eingeführt hat Schönborn das Kammerkollegium keineswegs. Die Wahlkapitulation des Bischofs Heinrich Hartard (1711) verpflichtet den Elekt „die Kammer oder Landschreiberei auf den alten Fuß einzurichten, alle Rechnungen jedes Jahr mit Anfang der Fasten abnehmen zu lassen, auch die „unnötige und ungewöhnliche Anzahl der Kammerräten" soll vermindert werden."

[3] Lothar Friedrich (1664) und Johann Hugo (1704) erließen „Kanzlei"-ordnungen. Doch ihre Kanzlei ist nichts anderes als der Hofrat, siehe speirische Gesetze und Landesverordnungen.

Unter Schönborns Regierung begann in der Tat der Wohlstand des Landes sich zu heben und seiner wirklichen Leistungsfähigkeit sich zu nähern. Die Bevölkerung freilich blieb die alte: meist leibeigene Bauern in einem von Natur aus fruchtbaren Territorium, das seit langer Zeit ohne Landstände, ohne landsässigen Adel geblieben war. Selbstbewußtsein und Selbstbetätigung fehlten in diesem Lande, das ein wohlmeinender, aber absolut herrschender Fürst regierte. 3 Millionen hatte Schönborn während seiner Regierung verbaut und seinen Nachfolgern eine würdige Residenz geschaffen. Als er 1743 starb, hinterließ er ein Barvermögen von 323564 fl. 57 kr.[1] und ein wohl verwaltetes Land; der Grund ward gelegt und der Weg vorgezeichnet zu einer genauen Verwaltung der hochstiftischen Finanzen. Durch seine Reformen hatte er die Verwaltungsformen so bestimmt, wie sie dann im Grunde das ganze 18. Jahrhundert hindurch in Speier bestanden haben. Wenn unter Schönborns erstem Nachfolger, dem Kardinal Hutten (1743—1770), ein Rückschritt in den Einkünften des Landes zu verzeichnen stand, so beruhte die Ursache mit in erster Linie auf der Person des Regenten, der nicht mit Schönborns Tatkraft begabt war. Ausgiebiger als es die Geschäfte des Hochstifts eigentlich verlangt hätten, vermehrte er die Beamtenzahl der Bruchsaler Dikasterien[2] und glänzender als es den wahren Einkünften[3] seines zwar reichen, doch kleinen Landes entsprach, gestaltete er seine Hofhaltung.

---

[1] Gesamtvermögen = 1773048 fl. 18 kr. nach dem Status summarius, den Stirum an sein Kapitel gehen ließ „um lose Mäuler zu stopfen". Großh. General-Landesarchiv, Karlsruhe.

[2] Am besten ergibt es sich aus folgender Tabelle Stirums:

	Schönborn:	Hutten:	
	1740	1745	1769
Regierung:	11	22	27
Kammer:	14	28	42

Darüber erinnerte sich Stirum des alten Textes: Domine multiplicasti gentem sed non laetitiam. —

[3] In 7 Jahren (1761—68) hat die Kammer unter Hutten 230172 fl. mehr ausgegeben als eingenommen.

II.

1. August, Graf von Stirum, Bischof von Speier.

1730 hatte Kardinal Schönborn seinen jungen Neffen,[1] den Grafen August von Stirum zum Domicellar in Speier ernannt. Als 1755 Kurfürst Franz Georg von Trier auf seine speirische Domdechanei verzichtete, folgte im Amte Stirum, und 1770 wählte das Domkapitel einstimmig[2] seinen Domdechanten zum Nachfolger Kardinal Huttens, obgleich es vor kaum sechs Jahren in erbittertem Streit mit ihm gelegen war.

Von einem erstaunlichen Regierungsdrang erfüllt, war Stirum rastlos tätig in der Verwaltung seines Stiftes. Die Schuldenlast zu tilgen, die sich seit Huttens Tagen gehäuft, war sein Ehrgeiz.[3]

Der Reisende,[4] der durch die speirischen Lande kam, bewunderte die wohltätigen Anstalten des Fürstbischofs: die

---

[1] Stirums Mutter stammte aus dem Geschlecht der Schönborn, aus dem eine Reihe bedeutender Kirchenfürsten hervorgegangen war. Sie war eine Schwester Damian Hugos, Franz Georgs, Friedrich Karls von Würzburg und Bamberg. Siehe Remling, Geschichte der Bischöfe von Speier, S. 625, II.

[2] Remling, l. c. S. 713.

[3] 1770 beim Regierungsantritt Stirums hatten sämtliche Gemeinden diesseits und jenseits des Rheines unter der Queich an Aktivkapitalien nur 45617 fl., hingegen an Passivschulden 162400 fl., Ende 1787 aber an Aktivkapital 195210 fl., an Passiva nur 35382 fl. Von 1770—87 haben die Gemeinden also 276611 fl. Ersparnisse und Erwerbungen gemacht. Großh. General-Landesarchiv, Karlsruhe. Bruchsal generalia, Fasz. 1540.

[4] Journal von und für Deutschland 1785, Bericht einer Reise durch Speier: Stirum hatte eine Witwenkasse fundiert zunächst durch einen namhaften Beitrag aus seiner Schatulle, durch jährlich angewiesene Gelder, auch Kammerbeiträge. Seit 1772 war ein Kapital zusammengebracht von 70000 fl. 1785 war das Institut in einem solchen Zustande, daß von den jährlichen Zinsen und den jährlichen Einlagen der Diener eine Witwe der 1. Klasse 30 fl. — der 2. 20 fl. — der 3. 10 fl. monatlich empfing. Die Einlage bestand bei einem neueintretenden Diener im ersten Jahr aus einem Quartalsold. Wenn er sich verheiratete, aus jährlich 1 fl. 20 kr. vom Hundert der Besoldung.

Witwen- und Vorschußkassen, die Waisenhäuser und Spitäler, deren Bewohner dankbar den Namen ihres Wohltäters priesen.

Auf der anderen Seite, energisch und eigenwillig, ja eigensinnig, wollte er seinen Willen, seine einmal gefaßte Absicht durchführen, wider Kapitel, Beamte und Untertanen. Jahrelang prozessierte er mit seinem Kapitular; mit hartnäckiger Ausdauer[1] verteidigte er seine Rechte gegen die französische Revolution. Stirums Züge verklärt nicht der glänzende Ruhm eines kunstfreudigen Mäcens — hier hatte er auch nichts gemein mit seinem Oheim — hart und unerbittlich erscheint vielmehr sein Charakter, wie die Zeit, in der er lebte und stritt. — Von Zugeständnissen an den neuen Geist, der zumal seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch bei Regenten geistlicher Staaten Zutritt fand und dem Absolutismus die Richtung gab, wollte Stirum nichts wissen: er lehnte bewußt die „Grundsätze jener neuen Meinungen" ab.[2] Als bei manchen Fürsten die Überzeugung von der Allgewalt und Ungebundenheit des fürstlichen Willens ins Wanken geriet, als man anfing sich bewußt zu werden, daß der Inhalt der fürstlichen Macht mehr als eine Summe von Gewalt und Rechten umfasse, da verkündete Bischof August die Lehre des reinen Absolutismus. Die Härte des Systems ward gemildert durch die ernste Auffassung und die uneigennützige Absicht, allein das Wohl seines Landes und seiner Untertanen zu verwirklichen. Auf dem Wege, dieses Ziel zu erreichen, erschien die Verwirklichung des fürstlichen Willens manchesmal als das einzige Ziel selbst und Stirum wurde dann zum Despoten; es war das angeborene Schicksal des Absolutismus.[3]

Im Jahre 1785 erschien ein „politischer Volkschatechismus" zum Gebrauch in den speirischen Trivialschulen. Hervor-

---

[1] Siehe im 1. Abschnitt.

[2] Siehe Bruchsal generalia, Fasz. 1540, General-Landesarchiv Karlsruhe.

[3] Der Absolutismus setzte sich an die Stelle der Gesamtheit, der zu dienen sein Beruf sein sollte. Bezold, Staat und Gesellschaft im Reform.-Zeitalter. Kultur der Gegenwart, II, 5, 1, her. von Hinneberg.

gegangen aus Stirums innerster Überzeugung bildet er — wenn er auch die Antwort auf soviele Fragen versagt — ein interessantes Stück aus dem „Glaubensbekenntnis" der fürstlichen Anschauung: wie er über seine Gewalt und die Pflichten — lediglich von solchen ist die Rede — seiner Untertanen dachte.[1] Die Obrigkeiten haben ihre Gewalt von Gott, denn Gott hat Regenten und Fürsten an seine Stelle gesetzt. Der gehorsame Untertan muß „in der Obrigkeit sich das Bild Gottes vorstellen und dafür halten, daß der befehlende Will seiner Obrigkeit selbst der befehlende Will Gottes seye".[2] Darum sollen sich die Untertanen wie Diener verhalten: „Der Landesherr ist ihr Fürst und hat Gewalt über ihr Leben und ihre Güter."[3] —

---

[1] Bereits 1786 rezensierte Schlözer den Catechismus. 1788 kam er wiederum darauf zurück in den gröbsten Ausfällen gegen den Bischof von Speier u. a. . . . .: in dem Catechismus werde gelehrt, wie sich Untertanen von ihren Fürsten, „wenn diese auch böse, das ist, wenn sie Dummköpfe oder Schurken oder beides zugleich sind, behandeln lassen müssen". Moser dachte ruhiger; er tadelte den „unanständigen und unwürdigen Ton des göttingischen Zeloten": — Der Catechismus ist einer der ersten seiner Art in Deutschland; soll beim ersten Versuch das beste und vollkommenste sofort erscheinen — geht doch „das geringe und unvollkommene" auch in diesem Fall vorauf. — „Verwahrt man doch menschliche und tierische Embryonen nach ihrem stufenweisen Wachstum in Weingeist, warum nicht auch diese unreife Frucht in einem politischen Naturalienkabinet?". — Neues patriotisches Archiv für Deutschland, I. Bd., 1792.

[2] Aus einem Hirtenbrief Stirums.

[3] Aus dem Volkschatechismus. Nach dem Wiener Kongreß wurde in den lombardovenetianischen Elementarschulen nach einem Volkskatechismus gelehrt, dessen Fragen und Antworten stellenweise eine auffallende Aehnlichkeit zeigen mit denen des speyrischen Werkes. Die Frage: Warum haben Kaiser, Könige, Fürsten und andere Obrigkeiten ihre Gewalt von Gott? — beantwortet der speyrische wie der österreichische Katechismus also: Kaiser, Könige haben ihre Gewalt von Gott, weil sie Gottes Stelle auf Erden vertreten. — Ferner: Haben alle Regenten ihre Gewalt von Gott? Alle Regenten erhalten ihre Gewalt von Gott, belehren beide Katechismen. Endlich: Warum sollen sich die Untertanen wie die Diener

2. Organisation der Zentralverwaltung Stirums.

Stirum war zeitlebens ein Autokrat vom reinsten Wasser; denn er zauderte nie, den notwendigen Folgen seiner Anschauungen von seinem fürstlichen Berufe tatsächliche Geltung zu verschaffen. Es war eine fast großartige Konsequenz, mit der Bischof August darnach strebte, mit seinen Grundsätzen die ganze Verwaltung zu durchdringen.

Stirum hielt es für seine Pflicht, sein Land selbst zu regieren; er erachtete sich niemals an die Landeskollegien gebunden und was er ohne sie tat, hatte dieselbe Gültigkeit, als hätte es die Kollegien durchlaufen.

Ein selbständiges Beamtentum konnte nicht wohl bestehen neben einem Fürsten wie Stirum. „Diener und Werkzeuge — Ratgeber und Ausarbeiter" waren Beamte und Behörden für ihn; der Fürst bediente sich ihrer bei Ausübung seiner Regierungsgeschäfte. Für Stirum war „die ganze Regierungskunst ein schöner Kreis; im Zentrum des Regenten Verbindlichkeit als eine Quelle, aus der die Radii seiner Gewalt an die um sein Volk gezogene Peripherie in gleichen Entfernungen, ohne sich zu kreuzen und wechselweise zu hindern, gezogen sind und die am Ende alle wieder in dem Regenten zusammenstoßen."[1] —

§ 1. Das geheime Ratskollegium.

Im Jahre 1789 schlug das speirische Domkapitel seinem Bischof vor, einen geheimen Rat oder eine geheime Konferenz aus treuen und zuverlässigen Dienern zu ernennen. Das Kollegium sollte für Landesangelegenheiten und die Geschäfte mit

verhalten? (Warum sollen sie den Herrscher als ihren Herrn betrachten?) .... weil er volle Gewalt hat über ihre Güter und ihr Leben (ihre Personen). — (Massimo d' Azeglio, La politique et le droit chrétien. — Fr. X. Kraus, Cavour, Weltgeschichte in Charakterbildern). Kraus bemerkt dazu: So war „der liebe Gott in seinem Himmel mit dem Kaiser von Österreich und seinem Staatskanzler identifiziert." l. c. S. 13.

[1] Journal von und für Deutschland 1786.

den anderen Staaten bestimmt sein; auch Publika, die in das fürstliche Kabinet unmittelbar einliefen, sollten vor diese Stelle gezogen und dort behandelt, dann erst dem Fürsten zur Genehmigung vorgelegt und vom Geheimen Rat endlich die Entschließung an die übrigen Stellen besorgt werden. Die Tendenz des Vorschlages ist nicht zu verkennen; das Domkapitel hoffte auf diesem Wege den ungebundenen, fürstlichen Willen wenigstens einigermaßen zu eliminieren.

Tatsächlich mochte das Kapitel auf ein älteres Beispiel eines solchen Rates aus Stirums Regierungszeit hinweisen. Im Jahre 1776 wurde Stirum von einer schweren Krankheit befallen. Zur notwendigen Besorgung der Geschäfte ernannte er eine geheime Kommission von sechs Mitgliedern. Gemäß ihrer Entstehung blieb sie ohne eigentliche Beschluß- und Exekutivgewalt und hatte die Entschließungen Stirums nur vorzubereiten. In allen Angelegenheiten, in weltlichen und geistlichen, behielt sich der Regent freie Entscheidung vor. Neben den Fürsten war die Kommission getreten zu seiner Unterstützung; sie war eine rein persönlich gedachte und eingerichtete Erleichterung des kranken Fürsten, eine Zusammenkunft mit des Fürsten Intentionen vertrauter Diener, die von einem geschlossenen Dicasterium noch entfernt war. Doch vollzog sich auch hier die Entwicklung: aus einer Beratung von Vertrauenspersonen entstand ein festes Kollegium, hervorgehend aus den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen.

Um die zurückgebliebenen Arbeiten zu beschleunigen, verwandelte Stirum[1] die bisherige Kommission in ein „in der Zahl limitiertes" Geheimratskollegium nach dem Beispiel benachbarter Reichsstände. In der Tat mußte ein Geheimer Rat mit bestimmtem Umfang und Inhalt schneller und besser die Geschäfte erledigen als die geheime Kommission, die zu sehr den Stempel ihrer augenblicklichen Entstehung trug, und die bei der fehlenden Definierung ihrer Kompetenzen den

---

[1] 6. III. 1777.

Fürsten einerseits nicht befriedigen konnte, andererseits den notwendigen Zusammenhang und festen Einfluß auf die übrigen Dikasterien vermissen und unter Umständen in eine mißliche Lage versetzt werden mußte. —

Stirum ernannte am 17. Februar 1777 den Vorsitzenden der Kommission auch zum Präsidenten des Geheimrats,[1] der aus sechs Mitgliedern bestehen sollte. Der Geschäftskreis des Kollegiums umfaßte alle weltlichen und geistlichen Geschäfte. Doch behielt sich der Bischof die Entscheidung über einzelne Fälle vor, die er aber nach Ermessen dem Geheimen Rat zur beständigen Behandlung zuweisen konnte, je nachdem die Behörde zur Zufriedenheit Stirums im besonderen Falle arbeitete. Mehrmals in der Woche versammelten sich die Mitglieder des Rates, in dem wie in den anderen Dikasterien bei einer Entschließung durch Abstimmung entschieden wurde. Da der geheime Rat als Zentralorgan für den Landesherrn entstanden war, so übte er auch die Kontrolle über die anderen Behörden aus. Bevor der Geheimrat in einer Angelegenheit entschied, stand es ihm frei, durch irgend einen Rat der unterstellten Dikasterien das notwendige Material bearbeiten und darüber referieren zu lassen.[2] Ein auch nur äußerer Einfluß auf die tatsächliche Entschließung kam diesem Referenten nicht zu. Er hatte ein genaues Gutachten über einen einzelnen Fall zu verfertigen; er vermittelte auf diese Weise vielleicht den Verkehr zwischen Geheimrat und seiner Behörde, — ein entscheidendes Votum hatte er aber nie abzugeben. Nur wenn

[1] Es war der Domscholaster von Mirbach; daß er Kommissionsmitglied war, spricht Stirum selbst aus in dem Ernennungsdekret zum Präsidenten. 17. II. 1777. — Daß Mirbach schon Präsident der Kommission war, beweist die Gehaltsanweisung vom 1. Juli 1776.

[2] In Bayern konnte der geheime Rat, wenn seine Entschließungen Sachen betrafen, die zum Ressort eines dieser Kollegien gehörten, Mitglieder derselben zu sich laden, um die Sache „mit Gewinn von Zeit zu erörtern und auszufertigen". Dekret vom Jahre 1694. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns. II. S. 234.

wirklich Bedürfnis vorlag, dann wurde „dieser oder jener Rat" aus dem gerade in Betracht kommenden Dikasterium mit dem ausführlichen Referat des betreffenden Falles beauftragt. Nie war dies ein festes, besonderes Amt, ein Referendariat im Geheimrat. —

Nach kurzer Zeit — sobald Stirums Gesundheit wiederhergestellt war[1] — verschwand der geheime Rat. Spuren seiner Wirksamkeit hat er keine hinterlassen. Der geheime Rat scheint als Zentralbehörde zwischen Regent und den andern Dikasterien dauernd in Speier nicht vorhanden gewesen zu sein im 18. Jahrhundert. Doch ein vereinzeltes Auftreten läßt sich für das Jahr 1721 feststellen. Als Damian Hugo in diesem Jahr sich nach Rom begab zur Papstwahl, ernannte er einen geheimen Rat, der 1721—23 bestand. 1727 setzte ihn der Kardinal wiederum ein zu seiner Unterstützung. Mehr ist nicht bekannt von diesem zuletzt eingerichteten geheimen Rat. Die Hof- und Staatskalender aus den Jahren 1763 und 1764 führen alle Dikasterien auf, einen geheimen Rat kennen sie nicht. Stirum selbst berief sich, als er den Vorschlag seines Domkapitels, einen Geheimrat einzurichten, zurückwies, ausdrücklich auf seine Vorgänger: er habe nach deren Vorbild seine Regierung einzurichten sich bemüht, und jene hätten auch keinen geheimen Rat gehabt.

Der Titel eines Geheimen Rates wurde von Stirum verliehen nach wie vor; die Vorstände der einzelnen Dikasterien erscheinen fast regelmäßig als Geheime Räte; die schon längere Zeit in speirischen Diensten stehenden Hof- und Regierungsräte, Beamte anderer Regierungen, deren Verdienst und Geschicklichkeit man dem Stift verbinden wollte, erhielten gleichfalls den Titel und die damit verknüpften Vorteile.

Bischof August verwarf die Aufforderung seines Kapitels auf Wiederrichtung. Er erkannte, wie wertlos ein beständiger geheimer Rat für sein kleines Fürstentum war, und wie unnütze Kosten diese neue Zentralbehörde verursacht hätte; er ver-

[1] So berichtet Stirum an das Domkapitel.

kannte durchaus nicht, daß in größeren Staaten, wo der Landesherr nicht alles überschauen konnte oder nicht mochte, ein geheimer Rat eher am Platze war. — —

Stirum selbst scheute keine Arbeit. Man hatte es schon erlebt, daß Regenten getadelt wurden, wenn sie sich zu wenig Mühe um die Verwaltung ihres Landes gegeben hatten, wenn sie mit „keinem Vorrat in cameralibus versehen“ waren. Ihn hätte der Vorwurf gefreut, „den wahren Schuldigkeitspflichten für zuviel zu tun“.[1] — Selbst für die Lande des Kurfürsten von Mainz hatte der Geheimrat ein kostspieliges und im Grunde unnötiges Organ bedeutet;[2] wie viel mehr für Speier, dessen Bischof vor seiner Wahl zum Regenten sich reiche Erfahrung gesammelt hatte. In solchem Falle ward der geheime Rat nicht nur recht überflüssig, er war auch „ein recht unnützes Staatsmeuble“.[3] — Es waren zweifellos diese praktischen Erwägungen, die Stirum veranlaßten, einen dauernden geheimen Rat abzulehnen. Sicher kam aber noch ein rein persönliches Moment in Betracht: Stirum wollte keinen festformierten Geheimrat zwischen sich und den Behörden. Denn entweder hätte sich die neue Zentralbehörde tatsächlich zwischen beide Faktoren schieben müssen, hätte versucht, Einfluß auf die Landesregierung zu erlangen. Dies wäre aber für diesen Fürsten unerträglich gewesen. Es wäre also der Geheimrat bedeutungslos, zur Stellung einer weiteren Behörde neben den anderen heruntergedrückt worden, mit einem beschränkten Ressort, das vom Bischof zugestanden wurde. Das Bedürfnis nach einem solchen Geheimrat war vollends nicht vorhanden. Praktische Überlegung und persönlichste Empfindung des Fürsten vereinigten sich glücklich in diesem Punkte, den geheimen Rat zu verwerfen — zum Vorteil des Landes. —

---

[1] Siehe Fasz. 1540.

[2] Goldschmitt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz. S. 179.

[3] Journal von und für Deutschland 1786.

§ 2. Das geheime Kabinet Stirums.

Stirums Regierungsmaxime fanden ihren deutlichsten Ausdruck und die entsprechendste Form in der Kabinetsverfassung. Bald nach Antritt seiner Regierung ging der Fürst daran, sie einzuführen als die eigentliche Regierungszentrale, in der alle Fäden in der Hand des Monarchen zusammenliefen. Prinzipiell gab es nichts, was nicht in das Kabinet und zu persönlicher Entscheidung hätte gezogen werden können. Doch schieden notwendig ganze Gebiete ihrer Beschaffenheit und der dadurch bedingten Behandlungsweise nach aus dem ständigen Ressort des Kabinets.

Der Bischof wollte selbst regieren; darum zog er alle Publika, allgemeine Regierungs- und Staatsangelegenheiten, die die landesherrliche Macht und Gesetze,[1] Angelegenheiten, die den Verkehr mit auswärtigen Staaten angingen, zur persönlichen und unmittelbaren Entscheidung in sein Kabinet. Es erinnert an die Art Friedrich Wilhelms I., der die gleiche, persönliche Regierungsweise beliebte. Der König fürchtete durch unsachliche Motive bestimmt zu werden, wenn er seine Entscheidung von Dikasterien abhängig werden ließ.[2]

Dem Bischof von Speier erschien es nicht minder unklug, alle Regierungsgeschäfte durch die Dikasterien laufen zu lassen; denn wer bürgte schließlich dafür, daß eine Sache nicht unter falschem Gesichtspunkt vorgelegt, daß nicht faktische Wahrheiten überhaupt vorenthalten und dafür Unrichtigkeiten unterstellt wurden. Stirum fürchtete für den guten Erfolg, wenn zuviele in eine Angelegenheit eingeweiht waren; es gab arcana domus, die sich unter wenigen Augen am gedeihlichsten entwickelten. Dazu gab es Diener, „die im stillen unterminiren und die geheimen Vorhaben indirekte vereiteln — zu welchem

---

[1] „Solche Sachen sind ad committentem et legislatorem, welcher nicht nur als Landesherr und natürlicher Vormund seinen Untertanen die Gesetze geben, sondern auch solche mindern, mehren, aufheben und in casu dubio interpretieren kann."

[2] Hintze acta borussica, Bd. VI. 1. S. 60. 63. Lehmann, Ursprung des preuß. Kabinets. H. Z. 63. S. 270.

Ziel sie im dunklen Himmel und Erde bewegen".[1] Solche Gründe bestimmten den Regenten, diese Angelegenheiten in sein Kabinet zu ziehen. — In besonderen Fällen, die Vorarbeiten verlangten vor der Entscheidung, hörte Stirum einem Hofrat als Referenten für diese Angelegenheit. Die Bestallungen einzelner Hofräte sprechen ausdrücklich von geheimen Referendariatsarbeiten, die der Bischof jedesmal im besonderen anweisen werde. Es waren dies Kommissionen, mit denen man naturgemäß gerne diejenigen ständig betraute, deren Dienste man bereits erprobt hatte.

Diese Geschäfte wurden von den damit betrauten Räten neben ihren gewöhnlichen Funktionen verrichtet; der Bischof sah darauf, daß in keinerlei Weise eine Aufgabe auf Kosten der anderen vernachlässigt wurde.

In einem späteren Schema sind die Referendariatsgeschäfte als bezahltes Nebenamt einzelner Hofräte aufgeführt.

Die Besorgung der Kabinetsentschließungen des Bischofs besorgte die geheime Kanzlei. An ihrer Spitze stand der geheime Referendarius. Der erste Referendar, den Stirum ernannt hatte,[2] genoß besonderes Vertrauen. Nach kurzer Zeit ernannte ihn der Bischof zum Hofkanzler und stellte, da jener noch in seiner Stellung als Referendar verblieb, — eine unmittelbare Verbindung des Hofrats mit dem Kabinet her. — Als Stirum seinen 1. Referendar zum Kanzler ernannte und damit zum Direktor der Regierung, ließ er sich mit von dem Gedanken leiten, daß unter dessen Direktion alle seine Absichten und Vorschriften am besten verwirklicht würden, um so eher, als er seinen Kanzler mehr als jemand

---

[1] Am gleichen Ort wie 1. — Fasz. 1540 Bruchs. gen. Gen. Landesarch. K. — „Das Schweigen fällt vielen recht schwer und viele ruhen nicht eher, bis sie das Geheimnis einem oder andern guten Freund mitgeteilt haben, und so wird das Geheimnis eine Zeitungsneuigkeit."

[2] Am 5. Juni bereits 1770; am 29. Mai war Stirum gewählt worden — es war der geh. Rat F. J. Weißkirch, der nach einigen Jahren in den Reichshofrat abberufen wurde.

in sein „Regierungssysthema" eingeführt hatte.[1] Schon nach wenigen Jahren, als dieser Kanzler aus dem speirischen Dienst trat, wurde die Verbindung unterbrochen. Seine Nachfolger im Kanzleramt waren nicht mehr zugleich Referendarius. Unabhängig vom Kanzler entwickelte sich seitdem die Stellung des geheimen Referendars, der den Geheimratstitel samt Einkünften erhielt und in den achtziger Jahren an Gehalt Kanzler und Kammerdirektor voranging. Es war ein äußeres Zeichen, wie sehr Stirum diese Stelle und ihren Träger schätzte. Wohl erscheint in einem Schema[2] der geheime Referendar als Mitglied der Regierung an der Spitze der Hofräte. Doch hat er kaum je als wirklicher Hof- und Regierungsrat mit Sitz und Stimme Relationen ausgearbeitet in diesem Dikasterium. Die Kabinetsarbeiten und die eines Hofrates ließen sich nicht in einer Person vereinen.[3] Der Referendar war Hof- und Geheimrat, rangierte als erster im Schema, ohne tatsächlich noch die dieser Stelle obliegenden Funktionen zu verrichten.

Wenn auf der anderen Seite der Bischof davon Abstand nahm, mit dem geheimen Referendariat weiterhin das Kanzleramt zu vereinigen, so leitete ihn hier zunächst der Gedanke, daß das geheime Referendariat auf die Dauer die volle Arbeitskraft eines Mannes erheische. — Ebenso vermied der Bischof auf diese Weise einen zu großen Einfluß, der aus Vereinigung dieser beiden wichtigen Stellen sich hätte ergeben können.[4] Wenn 1793 der geheime Referendar tatsächlich wieder zum

---

[1] In der Nachricht an den Hofrat von der Ernennung des Referendars zum Kanzler. 2. Jan. 1772. Fasz. 257.

[2] Aus den Jahren 1786 u. 1788.

[3] Stirum spricht den Gedanken selbst einmal aus. 13. Febr. 1779. Fasz. 232.

[4] Die Absicht, ein Gegengewicht gegen den mächtigen Kanzler zu schaffen, hatte auch in Würzburg und Bamberg die Bischöfe seit Anfang des 18. Jahrh. die geh. Referendariatsstelle unterstützen lassen. — S. Wild Staat und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg. Heidelberger Abhandlungen zur Gesch. 15.

Kanzler ernannt wurde, so hatte diese Ernennung ihre eigenen, besonderen Gründe. Stirum war auf der Flucht vor den französischen Heeren. Da in seiner Abwesenheit zweifellos die Selbständigkeit der Dikasterien, vor allem des Hofrates zunahm, so übertrug der Fürst seinem durch 23 Jahre hindurch bewährten Diener die leitende Stelle des Kanzlers, von dem alsdann zu erwarten stand, daß er nach seines Herrn Intentionen den Rat lenkte.

Der geheime Referendar, der zugleich auch geheimer Sekretär war, leitete die Arbeiten auf der geheimen Kanzlei. Die Konzepte der Entscheide wurden von Stirum durchgesehen und gingen dann zur Erledigung an die Kanzlei zurück. Ebendort wurden die Kabinetsprotokolle, auf die Stirum besonderen Wert legte[1] — extendiert und mundiert, die fürstliche Korrespondenz erledigt und das Sekretsiegel verwahrt.

Der geheime Referendar übte keinen entscheidenden Einfluß auf Stirums Entschließungen aus. Der Schwerpunkt der Regierung geriet nicht an eine eigentliche Subalternbehörde; von einer Regierung vollends des geheimen Sekretärs läßt sich nicht sprechen. — Es blieb eine persönliche Regierung des Bischofs, der bei seinen Geschäften einen ganz von ihm abhängigen und mit seinen Intentionen vertrauten Referendar und Sekretär heranzog. In diesem Punkte traf sich Stirum mit Friedrich Wilhelm I.[2]

Vom Kabinet aus übte Stirum eine intensive Kontrolle über sämtliche Dikasterien, um sich zu vergewissern, daß nach seinen Vorschriften auch gehandelt werde. Zu Ende jeder Woche wurden die Protokolle gehörig extendiert und mundiert in den meisten Fällen, eingeschickt und von Stirum selbst durch-

[1] Die Kabinetsprotokolle hatte Stirum eingeführt nach dem Beispiel seines Oheims und Lehrers, „des großen Kurfürsten Franz Georg von Trier". — Er meinte von seinen Protokollen, „daß deren Einrichtung und Erhaltung gewiß, wenn man sie gründlich und rein bemesset, alle Kenner wünschen." Fasz. 1540.

[2] S. Lehmann l. c. S. 271.

gegangen.[1] Bevor er nicht alles genau in den Wochenprotokollen eingesehen, erging keine Entschließung und durften die Dikasterien keine Expedierung vornehmen. In außerordentlichen Fällen, die keinen Verzug erleiden durften, wurden die conclusa dem Bischof durch einen extractus protocolli eingesandt; darauf war dann der fürstliche Entschluß abzuwarten. Erschien es nötig, so ließ sich der Bischof zur genaueren Information von einem Rat referieren oder zog sonst auf irgend eine Art schriftliche und mündliche Erkundigungen ein, bevor er entschied. Aufs genaueste verfolgte er die Leistungen seiner Räte. Zu Anfang seiner Regierung hatte er bestimmt, daß jeder Rat anzeige, und zwar zweimal im Jahre, was für Referate er noch in Arbeit und was er schon erledigt habe. Doch genügte diese Maßregel nicht, um sich der Gewissenhaftigkeit der Räte zu versichern; denn schon nach einigen Jahren ließ sich Stirum mit den wöchentlichen Dikasterialprotokollen, jedesmal ein besonderes Verzeichnis darüber vorlegen, was die einzelnen Räte bearbeiteten. Quartaliter ließ er sich außerdem einen Status summarius der verteilten Referate vom Direktor zustellen.

Es war eine außerordentliche Arbeit und Mühe, die Bischof August auf sich nahm, und doch — er übernahm sie um so unverdrossener „als hiezu die Regentenpflichten auffordern".

§ 3. Der speirische Hofrat (Regimen).

Der Einfluß des speirischen Hofrates auf die eigentliche Landesregierung war unter Bischof August recht gering. Die publica und politica, die eigentlichen Regierungs- und Ver-

[1] Stirum las die Protokolle selbst; er wollte dem Schicksal Huttens entgehen, der sich wöchentlich im Beisein eines Rates von dem Sekretär des betreffenden Dikasteriums die Protokolle vorlesen lies und dann die mündliche Entscheidung erließ, die vom Rate seinem Dikasterium hinterbracht wurde. Doch „stadtbekannt sei es gewesen, daß Partheyen und Private mit ihren Vorstellungen solange abgewartet haben, bis ihren guten Freund aus diesem oder jenem Dikasterio das Referat betroffen hatte, um so den Regenten zu einer Entschließung zu bewegen, die er nach Inhalt des Protokolls nicht würde gefaßt haben." Fasz. 1540.

waltungsangelegenheiten, zog der Fürst an sich und dem Hofrat blieb davon fast nichts. Als Regierungsbehörde war der Rat nur ein „consilium", seine Mitglieder entsprechend „consiliarios" des Fürsten;[1] es ist ein Lieblingsgedanke Stirums, dem er wiederholt Ausdruck verleiht.

Dagegen war der Hofrat „von jeher nur das wahre Hofgericht und Justizkollegium",[2] und als solches war er am selbständigsten. Der Bischof übte wohl auch hier eine genaue Kontrolle; doch entschied er nur die Gratialsachen, — sie waren ihm reine reservata principis — die er durch die Dikasterien vorbereiten ließ.

Für die Reihenfolge der Sachen galt im allgemeinen der Grundsatz der Anciennität. Außerhalb dieses gewöhnlichen Turnus wurden behandelt die Kriminalangelegenheiten, Sachen, bei denen es sich um die Erkenntnis handelte, ob Appelationsprozesse zu erkennen seien oder nicht, und endlich diejenigen Jurisdiktionalsachen, die zur Erledigung der Korrespondenz mit Nachbarstaaten erforderten. Daneben verdienten schnellere Beförderung die causae pauperum viduarum et pupillorum, Sachen von nicht speirischen Untertanen, vor allem aber die Sachen der fürstlichen Hofkammer; denn es schien Stirum billig, „daß die Mutter, an der die Dienerschaft sauget und sich nähret, vorzüglich rechtliche Hilfe finde und ihr die nährende Milch nicht ohndankbarlich benommen werde".[3]

An der Spitze der Regierung und der Kammer standen Präsidenten und beide Stellen waren Domkapitularen übertragen. Beide Ämter wurden vom Kapitel im 18. Jahrhundert als beneficia simplicia gefordert. Zumal seit Damian Hugo die Dikasterien nach Bruchsal verlegt hatte, waren Einmischungen auf diesem Wege erschwert worden und die zwei Präsidentenstellen für die faktische Verwaltung wertlos

---

[1] Der österr. Hofrat im 16. Jahrh. hatte eine ähnliche Stellung; in Verwaltungssachen hatte er nur das Recht zu Vorschlägen. Luschin v. Ebengreuth, österr. Reichsgesch. S. 429.

[2] In einem Reskript Stirums ad Regimen 31. Okt. 1783.

[3] Notomina ad regimen.

geworden. — In Schönborns Kapitulation (1716) fand sich ein Artikel, der den Bischof zur Besetzung der beiden Präsidentenstühle durch je einen Kapitular verpflichtete. 1722 ernannte er tatsächlich einen Hofratspräsidenten. 1727 kassierte er bereits wieder die Stelle und ließ sie unbesetzt, wie Stirum selbst berichtete. Einen Hofkammerpräsidenten scheint es überhaupt unter Schönborns Regierung nicht gegeben zu haben, und erst 1744 ernannte sein Nachfolger einen solchen. Unter Kardinal Hutten waren beide Stellen dauernd besetzt.

In Stirums Wahlkapitulation war von keiner Verpflichtung mehr die Rede, beide Präsidenten aus dem Domkapitel zu entnehmen. Doch behielt der Neugewählte zunächst die Präsidenten bei, die sein Vorgänger ernannt hatte, und als 1776 das Amt des Regierungspräsidenten neu zu besetzen war, übertrug er es wiederum an einen Domkapitular. Im Jahre 1787 überraschte er das Kapitel mit der Aufhebung beider Stellen; er zog Gehalt und sonstige Einkünfte ein und verwandte sie zur Aufbesserung der Gehälter anderer Diener. Den beiden Kapitularen blieb nur der Titel eines Geheimrates. Die Beteiligten nahmen die Kassierung nicht stillschweigend an; sie erhoben Klage beim Reichshofrat. Stirum erlebte das Urteil nicht mehr und 1800 war der Prozeß noch nicht entschieden. — Die folgenden Ereignisse schafften endlich ein für alle Mal den Gegenstand zu solchem Streit aus der Welt.

Es erhebt sich die Frage, was veranlaßte Stirum näherhin zur Aufhebung der zwei genannten Stellen? — Der Bischof sprach sich vor der Ernennung eines Regierungspräsidenten dahin aus, daß beide Ämter durchaus keine beneficia simplicia seien, und er vielmehr künftig darauf bestehe, daß der Präsident persönlich an den Regierungsgeschäften teilnehme.[1] Eine Mitregierung freilich hätte Stirum dem Domkapitel durch wirkliche Teilnahme des Präsidenten an den Geschäften nie zugestanden; das Kapitel hätte eher zu gewärtigen gehabt, daß die betreffenden Kapitulare ihm ent-

[1] In der Antwort auf die Anfrage eines Bewerbers um die Stelle. 19. April 1775.

fremdet worden wären. — Tatsächlich aber nahmen die Präsidenten unter Stirums Regierung an den Sitzungen nicht teil, auch nach 1775 nicht; es war darum schließlich nur ein kurzer, letzter Schritt in dieser Angelegenheit, als die tatsächlich überflüssigen Stellen abgeschafft wurden.

Die tiefste Ursache jedoch ist in dem allgemeinen Gegensatz zwischen Regent und Kapitel zu suchen. Die absolutistischen Bischöfe mußten mit den auf Mitregierung abzielenden Kapiteln zusammenstoßen; sie vermochten die Ausartung, den Mißbrauch, der mit den Wahlkapitulationen getrieben wurde, nicht zu ertragen. Bei den höchsten geistlichen und weltlichen Gewalten fanden sie dabei einen Rückhalt.

Kardinal Schönborn hatte gegen Ansprüche seines Kapitels prozessiert und hatte sich vergeblich bemüht, eine Normalkapitulation zu schaffen,[1] um den unseligen Streit und seine Folgen dauernd zu beenden. Sein Nachfolger erhielt von Benedikt XIV. Befreiung von den Verpflichtungen seiner Kapitulation und wandte sich in der gleichen Angelegenheit an den Kaiser. Es wäre erstaunlich gewesen, wenn unter dem autokratischen Stirum, der den Kondominat, die „Erb- und Grundherrschaft", die das Domkapitel prätendierte, so sehr verabscheute, der alte Span nicht heftiger als je ausgebrochen wäre. Schon einige Jahre nach dem Regierungsantritt zuckten die ersten Flammen empor, zu Anfang der achtziger Jahre brach der Zwist aus; Stirum wandte sich an den Kaiser, und das Domkapitel erlitt eine Verurteilung einer Reihe seiner wichtigsten Ansprüche durch den Reichshofrat. Unter der Asche der domkapitelschen Prätensionen glimmte es weiter und solange Stirum lebte, blieb das Verhältnis zwischen Bischof und Kapitel getrübt. Beachtet man diese Umstände, so ergibt sich der tiefere Grund, der 1787 Stirum veranlaßte, die beiden

[1] S. Wille l. c. S. 34. — 1778 wurde in Mainz eine Capitulatio perpetua entworfen — schon 1650 in Osnabrück ein mißlungener Versuch damit gemacht, 1691 ebenso in Würzburg, 1757 in Bamberg mit Erfolg eingeführt. Stimming Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1233—1788) 1909. S. 84—85.

Stellen aufzuheben, und diese Maßregel gliedert sich ein im Grunde als eine Episode in dem langjährigen Kampf zwischen Regent und Kapitel.

1782 ernannte Stirum zum ersten Male einen Vizepräsidenten bei seiner Regierung. Es war ein alter, treuer Diener, der Vizekanzler Catty, dem das mühevolle Amt des Regierungsdirektors abgenommen wurde.[1] Doch schon nach wenigen Jahren starb dieser Vizepräsident und mit ihm verschwand auch sein Amt.

Der eigentliche Direktor und Leiter des Hofrats war und blieb immer der Kanzler. Es wurde bereits darauf hingewiesen,[2] daß Stirum seinen ersten geheimen Referendar zum Kanzler ernannte. Nach dessen Austritt aus speirischen Diensten erscheint der Titel Kanzler für dieses Amt nicht mehr, das nun von einem Vizekanzler versehen wurde. Es entzieht sich unserer Kenntnis, was den Bischof näherhin veranlaßt hatte, nur einen Vizekanzler zu ernennen. Faktisch bestand zwischen beider Befugnisse kein Unterschied. Wollte Stirum vielleicht zum Ausdruck bringen — er spricht einige Male den Gedanken aus — daß er selbst der eigentliche Leiter, der „Direktor regiminis", und an seiner Stelle ein Vizekanzler das Amt nur versehe. Erst 1793 ernannte Stirum wieder einen Kanzler aus bereits bekannten Gründen.[3]

Der Kanzler, resp. Vizekanzler führte bei der Regierung das Direktorium. Für den Fall einer Verhinderung des Kanzlers sollte irgend ein Rat aus dem Kollegium ihn vertreten. Auf diese Weise hoffte Stirum alle Räte in die Direktorialgeschäfte einzuführen. Im Hildesheimer Domkapitel konnte in Abwesenheit des Dechanten der jüngste Kapitular zum Direktor gewählt werden.[4] Durch dieses Vorbild —

---

[1] S. Patent für den Vizekanzler Catty als Vizepräsidenten. 30. Febr. 1782.

[2] S. II. 2, § 2.

[3] S. II. 2, § 2.

[4] Notamina in puncto directorii.

Stirum war ja Domkapitular zu Hildesheim — ließ sich der Bischof bestimmen, in seinem Hofrat ein gleiches einzuführen. Doch mochte es nicht zur schnelleren Erledigung der Geschäfte beigetragen haben; jedenfalls bestimmte der Fürst schon nach wenigen Jahren, daß in Abwesenheit des Kanzlers ein erfahrener Geheimrat oder der Kanzleidirektor das Direktorium führen sollte.

Die Relationen, Suppliken, überhaupt alles, was die Regierung betraf, erhielt zunächst der Direktor zugestellt, samt den zugehörigen Priora aus der Registratur, sofern nur solche vorhanden waren. — War es ein Fall von besonderer Wichtigkeit, der keinen Verzug erleiden durfte, so berief der Direktor die Räte zu außerordentlicher Sitzung zusammen; jeder Rat hatte zu erscheinen und durfte nur bei triftigster Ursache und erst nach Entschuldigung fernbleiben.

Für die gewöhnlichen Sitzungen bereitete der Kanzler die Angelegenheiten kurz vor. Geringere und unbedeutendere Angelegenheiten trug er dem Kollegium selbst vor, formierte den „Status quaestionis", ließ die Akten zumeist durch den Sekretär nach einem Protokollarauszug vorlesen, begutachtete darauf selbst und ließ endlich votieren.

Wenn es aber die Beschaffenheit der Materie erheischte, wurde ein Rat mit dem genauen Referat beauftragt. Geschicklichkeit und praktische Erfahrung der einzelnen Kollegialmitglieder leiteten den Kanzler bei Distribuirung der Akten und Auswahl der Referenten. Ausdrücklich wünschte Stirum, daß auch der Kanzler sämtliche Angelegenheiten wenigstens „en gros" selbst einsehe. Die Absicht, die diesen Wunsch eingab, ist offenbar: Indem der Kanzler — es stand den Räten frei, die Akten irgend einer, ihnen auch nicht besonders zugewiesenen Sache einzusehen — einen Einblick erhielt in das Material des Referenten, wurde die betreffende Angelegenheit gefördert und die Möglichkeit beseitigt, daß der Referent nach rein subjektiven Gesichtspunkten argumentirte, daß er sich gar „mit leeren Mutmaßungen, ohnzeitigen Auslegungen und einbildenden Ohnmöglichkeiten, oder ohnerfindlichen Beschwehrnissen

aufhalte".[1] Derselbe Grund veranlaßte mit zu der Vorschrift, mindestens am Tag vor der Session dem Kanzler anzuzeigen, was jeder zu referieren beabsichtigte und wenn möglich die angefertigten Relationen einzuliefern.

Fand der Direktor, daß eine Relation nicht genügend bearbeitet worden, daß der Referent nicht gründlich zu Werke gegangen, so durfte er diese Relation ohne weiteres dem betreffenden Referenten zur nochmaligen Bearbeitung überlassen. Stirum ließ sich solche Fälle sofort, spätestens mit dem nächsten Protokoll, anzeigen. — Nach der Relation schritt man zur Abstimmung. Galt im allgemeinen die Anciennität zur Bestimmung der Reihenfolge bei Abgabe des Votums, so mußte sie doch keineswegs immer beobachtet werden. Der Kanzler konnte irgend einen Rat seine Meinung eröffnen lassen.

Bei einstimmigem Votum wurde die Entschließung kurz im Protokolle festgehalten. Gab es aber gegenteilige Meinungen, so mußten die besonderen Gründe eines jeden angeführt werden. Stirum wünschte jede ernste und ernsthaft vorgetragene Ansicht zu erfahren und zu prüfen. Seine Räte sollten keine „Jabrüder" sein, die sich dann außerhalb der Sessionen „moquirten" über die Entscheidungen.

Im Hofrat wurden die Geschäfte nach ihrer Zugehörigkeit behandelt und dementsprechend führte man Jurisdiktional-, Komitial-, Zivil- und Kriminalprotokolle. In gleicher Weise hatte man anfangs auch die Lehenssachen erledigt. Der Hofrat trat dabei als „Lehenshof" auf; es ist dies nur eine Erscheinungsform derselben Behörde und derselben Beamten. Doch genügte diese Art des Geschäftsbetriebes dem Fürsten nicht: Schaden und Verluste an Lehen veranlaßten ihn 1775, einen Lehenspropst zu ernennen aus der Reihe seiner Hofräte, der sich als Verbindungsglied zwischen Lehenshof und Lehen stellte und die Arbeit des Rates erleichterte. Der neue Beamte sollte den Lehen nachgehen, Verpfändetes einlösen und Streitigkeiten erledigen auf gütlichem oder rechtlichem Wege.[2]

[1] Fasz. 333.

[2] Es trafen sich in diesem Punkt die Funktionen mit denen des Fiskals.

Für den letzteren Fall hatte der Lehenshof die bestehenden Verordnungen und Gewohnheiten zum Maßstabe zu nehmen, in Ermangelung solcher nach dem „im Reich und Hochstift angenommenen langobardischen Lehenrechte“ zu entscheiden — Die Stellung des Lehenspropstes dispensierte sowenig wie sonst irgend eine besondere Kommission eines Hofrates von den gewöhnlichen Dikasterialrelationen und sonstigen Pflichten.

Um den Arbeitseifer seiner Räte zu erhöhen und die Erledigung der Geschäfte zu beschleunigen, bestimmte der Bischof für besondere Fälle den betreffenden Referenten Sporteln, je nach Art der Arbeit und nach gewandter Erledigung durch den Beauftragten. Über den Betrag der Sporteln und ihre Zulässigkeit bestimmte im einzelnen Falle der Bischof selbst. Hingegen verbot er bei Strafe der Kassation die Annahme von „Remunerationen“. Die Räte zogen natürlich die „sportulierenden“ Vorträge anderen vor. Stirum führte für die Säumigen Geldstrafen ein und kontrollierte genauer.[1] Es weist auf einen der Schäden hin, an dem so viele Staaten damaliger Zeit litten: den Mangel eines auch innerlich mit dem Wohl des Landes verbundenen Beamtentums. Der Bischof von Speier erkannte den Mangel wohl. Die meisten Beamten waren Fremde, die in den Dienst des Landes berufen wurden. Bitter klagt Stirum, wie schwer es sei, geeignete Landeskinder zu finden, überhaupt Diener, die aus aufrichtiger Vaterlandsliebe und natürlichem Hange Dienste leisteten. Als er von seinem Domkapitel angegangen wurde, Landeskinder in seine Dienste zu nehmen, erwiderte Bischof August: „In unserem Lande, wo wohlfeil leben ist und verschiedene Nahrungsmittel leichtlich zu beschaffen sind, befähigen sich selten Landeskinder zu Diensten, sondern wählen lieber ein gemächlicheren Stand aus, wo sie nicht subordiniert sind.“[2] — Zahl-

[1] Rescriptum ad Regimen. 31. Okt. 1783.

[2] Fasz. 1540. — Vergl. damit Häusser, Deutsche Gesch. I. S. 126. „Elend und Not traten in den geistlichen Staaten selten ein, davor schützte der Reichtum der Natur selbst — es fehlte auch jener aufstrebende Wohlstand und jenes Ehrgefühl der Arbeit . . .“

reich sind die Beamten, die aus andern Diensten in steirische übertraten, — seltener avancierte ein Hofkammerrat zum Hof- und Regierungsrat, — und die bei Antritt ihrer Stellung meistens bei Beginn einer Session in Gegenwart eines fürstlichen und domkapitelschen Bevollmächtigten verpflichtet wurden. Durch einen kurzen Protokollauszug erhielten beide, Fürst und Kapitel, Nachricht von der Aufnahme. Dem letzteren wurde der Eid nur für die Zeit der Sedisvakanz geleistet, seitdem (1781) der Kaiser, resp. der Reichshofrat, die domkapitelschen Prätensionen auf den Kondominat und die daraus seiner Zeit abgeleiteten Rechte verworfen hatte.

Die schriftlichen Arbeiten des Hofrates wurden durch die Regierungskanzlei besorgt. An ihrer Spitze stand seit 1775 ein Hofrat als Kanzleidirektor. Ihm stand die Gesamtaufsicht über die Kanzleibediensteten zu. Wie der Kanzler, so revidierte der Kanzleidirektor die Protokolle und die Expeditionen, ob sie den tatsächlichen Entscheidungen entsprechend verfertigt, und vor allem — ob die an andere Regierungen gehenden Stücke in „bescheidenen und glimpflichen Terminis" abgefaßt waren. Bei der Aufsicht gingen dem Direktor die Sekretäre zur Hand. Sie beförderten die revidierten und unterschriebenen Expedienda sofort zur Kanzlei und veranlaßten ihre Fertigstellung. Dabei hatten sie ihr Augenmerk auf saubere Handschrift und richtige Ortographie zu richten. Sie selbst schrieben in den Sessionen die Rapiarprotokolle, deren ausführliche Extendierung und Mundierung in den gewöhnlichen Kanzleistunden morgens von 8—12 und nachmittags von 2—6 Uhr vorgenommen wurde. Wie der Kanzler die Räte an ihre Relationen mahnte, so hatten auch die Sekretäre ein besonderes Diarium zu führen, um auch ihrerseits die Räte zu erinnern. Von den Regierungssekretären, die auf der Kanzlei arbeiteten, versah einer zugleich auch das Amt des Lehenssekretärs.

Die Regierungsregistratoren, deren Zahl in der Regierungskanzlei größer war als in anderen Stellen, besorgten das Aktenmaterial. Sie ordneten das Material in Faszikel und

verbrachten es in Fach und Ordnung zur leichteren Benutzung. Ein Archivgehilfe, eine Anzahl Kanzlisten und Kanzleiboten vervollständigten das Personal der Regierungskanzlei.[1]

§ 4. Die oberqueichische Regierung.

Der Vorgänger Bischof August's hatte in Lauterburg eine besondere Regierungsbehörde eingerichtet[2] für die Angelegenheiten der speirischen Lande ob der Queich. Bald nach Stirums Regierungsantritt wurden die Räte bei dem Fürsten vorstellig: die Regierung habe den erhofften Erfolg nicht gebracht, im Gegenteil — sie bereite Unkosten und Mühen, dazu Rechtsunsicherheit, indem jedem der Rekkurs an den Conseil souverain in Kolmar offenbleibe. Stirum selbst erschien die Regierung als eine überflüssige und unnütze Instanz, und er hob sie darum 1771[3] wieder auf. Der Fiskal Stupfel, der bei der unterdrückten Regierung gestanden hatte, wurde zum speirischen Hof- und Regierungsrat ernannt. Seine Bestallung läßt erkennen, daß man ihn vor allem mit französischen Angelegenheiten zu betrauen beabsichtigte. Bischof August ließ seit 1771 zunächst die französischen Angelegenheiten mit den gleichartigen Materien im Bruchsaler Dikasterium behandeln. Aber die geringe Geschäftskenntnis seiner Räte mit diesen Sachen veranlaßte 1786 den Bischof, ein besonderes Departement in gallicis zur Erledigung dieser Geschäfte zu ernennen. Dieses Departement hielt seine getrennten Sitzungen und führte besondere Protokolle. Es erledigte Regierungs- und Kammergeschäfte; dafür spricht seine Zusammensetzung:

---

[1] Das Schema von 1786 nennt: 3 Registratoren, 4 Kanzlisten, von denen 2 auf dem Archiv arbeiteten, 2 Kanzleiboten.

[2] Wille gibt 1761, Ludwig 1766 als Jahr der Einrichtung an.

[3] Ludwig S. 55. Stirum berichtet: 1771 habe das Domkapitel zur Aufhebung der oberqueich. Regierung gratuliert. Ebenso wird im Patent Stupfels das Jahr 1771 angegeben. Wille spricht vom Jahre 1786 als dem Datum der Wiederaufhebung. Es ist aber sicher 1771 dafür zu setzen. Das Jahr 1786 dagegen bringt das Departement in gallicis, s. o. Auch die schon genannten „Fragmente“ zur Gesch. des Bischofs August (s. 1. Abschnitt) geben das Jahr 1771 als Zeit der Aufhebung an.

die Mitglieder gehörten den beiden Hauptdikasterien an, der Kammer und dem Hofrat. Wie der Vizekanzler und einige Hofräte — darunter der genannte Stupfel — für die vorkommenden Regierungsangelegenheiten — so waren der Hofkammerdirektor mit den zugeteilten Kammerräten in Kameralsachen die berufenen Berater. Stirum hielt den Verkehr mit dem Departement unmittelbar aufrecht durch den conseiller réferendaire in gallicis, der der geheimen Kanzlei angehörte und später als Geheimrat erscheint.

§ 5. Die Hofkammer.

Die Kammer war die einzige Behörde zur Verwaltung der Finanzen. Es gab in Speier keine getrennten Stellen zur Verwaltung der Einkünfte aus Domänen, auch Regalien und Landessteuern. Der Gegensatz, der in Bamberg zum Dualismus einer Kammer und einer Obereinnahme führte,[1] fehlte im Speirischen: es gab keine Landstände mehr im 18. Jahrhundert, die einen Einblick in die Verwendung der vom Lande aufgebrachten Gelder verlangen konnten. —

Stirum fand bei seinem Regierungsantritt nur die Kammer als einzige Finanzbehörde vor; dagegen bestanden, wie in Würzburg,[2] zwei getrennte Kassen, eine Kameralkasse und eine Landschatzungskasse. Das Domkapitel zeigte schon in Stirums Kapitulation eine Neigung, beide Kassen zu einer zu verschmelzen: falls die einfache Schatzung für Reichs- und Kreispräftanda nicht genügte, sollte die Kammer für den Rest aufkommen. Der Reichshofrat forderte genaue Trennung und besondere Verrechnung beider Kassen.[3] —

An der Spitze der Kammer stand bis zum Jahre 1787 ebenfalls ein Domkapitular als Präsident. Damals wurde diese Stelle zugleich mit der des Regierungspräsidenten aufgehoben. In den Händen des Kammerdirektors lag die tat-

---

[1] Siehe Wild, Staat u. Wirtsch. . . . S. 51.

[2] Wild l. c. S. 54.

[3] Siehe Stirums Schreiben an seine Dienerschaft — enthält eine Abschrift des kaiserlichen Erlasses vom 28. August 1781: ad articulum X.

sächliche Leitung der Kammergeschäfte. Er führte das Direktorium und die Oberaufsicht. Die Geschäftsordnung war dieselbe wie die der Regierung. Kurz nach Antritt der Regierung hatte Stirum eine Neuordnung der Kammer vorgenommen und selbst den Sessionen präsidiert. Die Notamina, die er zur Erläuterung des modus dirigendi und agendi an die Regierung erließ, galten in gleicher Weise für den Kammerbetrieb. — Doch auch hier stimmte der Eifer der Räte nicht immer mit den Absichten des Regenten überein und die Geschäfte erlitten Verzögerungen. Um nun eine Beschleunigung des Geschäftsganges zu erzielen, führte Stirum einige Jahre nach Regierungsantritt eine Einteilung ein, eine Departementierung der Kammergeschäfte nach ihren Materien.

Die Kameraljustiz und Prozeßsachen wurden zwei Kammerräten übertragen, deren einer zugleich Kammerprokurator, der andere Fiskal war. Es läßt sich der Umfang und besondere Inhalt dieser beiden Ämter nicht völlig definieren. So wie sie unter Stirums Regierung auftraten, gingen beide ineinander über bei der Gemeinsamkeit ihres Zieles, — der Vertretung des fürstlichen und staatlichen Interesses. Stirums Instruktion, für beide gemeinsam, kennt keinen Unterschied mehr. Als der Prokurator nach kurzer Zeit zum Hofrat befördert wurde, da ward der Fiskal sein Nachfolger und scheint nun beide Ämter in seiner Person vereinigt zu haben.

Diese beiden Beamten wachten über die landesherrlichen Rechte und Gerechtsame. Ihre Aufgaben waren außerordentlich umfangreiche; in nicht geringem Maße umfaßten sie sitten- und gewerbepolizeiliche Vorschriften. — In erster Linie waren sie aber die Vertreter der Prozesse, die die Kammer führte, — und in dieser Hinsicht eigentliche Kammerprokuratoren. —

In einem zweiten Departement wurden die Reichs- und Kreissachen von zwei Kammerräten versehen.

Die eigentlich ökonomischen Angelegenheiten, Materien, die Hof- und Landwirtschaft betrafen — Ohm, Lagergeld, Zoll- und Chausseewesen, wurden wiederum von zwei Kammerräten bearbeitet.

Von diesen drei Departements durfte keines eigenmächtig etwas entschließen und unternehmen. Diese Bestimmung verbürgte erst den eigentlichen Vorteil, der in der Arbeitsteilung lag. Jeder der Räte hatte im Kollegium über sein Ressort zu berichten, seine Meinung und sein Votum kundzugeben. Die Entschließung lag aber bei der Gesamtheit, beim Kammerkollegium. — Die mit Ausarbeitung der Kameraljustiz- und Prozeßsachen betrauten Prokuratoren bedurften der Genehmigung der Kammer, bevor sie einen Prozeß antraten. Einer bloßen Weisung der Kammer wiederum, ohne daß diese die Einzelmomente in einer Angelegenheit geprüft hätte, durften die Prokuratoren nicht Folge leisten. Stirum wollte vermeiden, daß ohne genügende Erkenntnis ein Verfahren zur Schande und zum Schaden der Kammer eingeleitet wurde. Diese Departements waren eine Art Referendariats, nach Materien an bestimmte Personen verteilt innerhalb der Kammer, „ein System von Fachräten".[1] Die beständige Erledigung der gleichen Materien führte zur Gewandtheit der Räte, die einer Beförderung der Geschäfte zugute kam. Die Vorlage und Entschließung in pleno aber erhielt den ständigen Kontakt der Departements mit dem gesamten Dikasterium. Wie der Kanzler sollte auch der Kammerdirektor in alle Sachen einen Einblick haben. Er verteilte die einzelnen Angelegenheiten an die verschiedenen Departements und innerhalb derselben an jeden Rat die ihm besonders anvertrauten; er sollte „als Seele vom Ganzen sämtliche membra des Kammerkolegii" beleben. — Angelegenheiten, die sich nicht in diese Abteilungen unterbringen ließen, wurden im Kollegium erledigt oder gleichmäßig unter die Räte zum Referat verteilt. —

Eine außerordentliche Tätigkeit entfaltete die Kammer als Kontrollbehörde der Lokalfinanzstellen, der Kellereien. Die monatlich, vierteljährlich oder jährlich einlaufenden Status und Rechnungsvorlagen wurden genau geprüft und zu jedem verrechneten Posten eine Spezifikation verlangt. Die Kammer

---

[1] **Wild** l. c. S. 53. 54.

entwarf die Verordnungen über die Berichte, die zugeschickt werden mußten. Auf den Monatsschlüssen fußend, wurde von einem Kammerrat alle Monat der Kameralmonatsschluß hergestellt. Zu seiner Sicherheit hatten die Kammerrevisoren die eingesandten Berichte genau auf formelle und sachliche Richtigkeit zu prüfen, und in den Kammersessionen ihre Anstände zu offenbaren.

Das Zahlamt war eine völlig subalterne Behörde. Schon im zweiten Jahre seiner Regierung hatte Stirum dem Kammerzahlmeister auch die Landschatzungskasse übertragen, die seitdem von ihm getrennt verwaltet wurden. Ohne Anweisungen des Bischofs oder der Hofkammer geschahen keine Auszahlungen. Sämtliche Ausgaben und Einnahmen wurden registriert von Zahlmeister und Kanzlist zu gegenseitiger Kontrolle. Bei der Kammer wurden Wochen- und Monatsschlüsse eingereicht. Alle Rechnungsbeamten waren gezwungen, Kaution zu stellen.

Die Sessionen der Hofkammer fanden im Anfang von Stirums Regierung viermal wöchentlich statt. Als aber die Geschäfte der Kammer durch Bauamts- und Forstangelegenheiten vermehrt wurden, fanden nur dreimal wöchentlich eigentliche Kameralsessionen statt, an zwei anderen Tagen wurden die neu zugewiesenen Geschäfte erledigt.

Wie der Regierung, war auch der Kammer eine besondere Kanzlei zugewiesen. Beaufsichtigte auch der Kammerdirektor als Vorsitzender des ganzen Kollegiums die Kanzlei mit, so war doch der eigentliche Leiter ein Kammerrat. Unter ihm arbeiteten die Sekretäre, deren Stellung ganz der der Regierungssekretäre glich; nur an Akzidentien schienen sie weniger gut bestellt.

Eine besondere Aufgabe des Kammerregistrators war die sorgfältige Aufbewahrung der Monatsschlüsse, aller eingelaufenen und geprüften Rechnungen überhaupt, die dem Revisor bei den Jahresrevisionen ausgehändigt wurden. Im übrigen glich das Kammerkanzleipersonal genau dem der Regierungskanzlei in der Zusammensetzung der einzelnen Stellen. —

§ 6. Besoldungsverhältnisse in den beiden Hauptdikasterien unter Stirum.

Während der letzten Regierungsjahre Kardinal Huttens war das speirische Beamtenpersonal zu ausgiebig vermehrt worden.[1] Als Stirum die Regierung antrat, da fand er seine Kammerkasse fast leer, um so mehr, als das Domkapitel zur Zeit der Sedisvakanz von seinem prätendierten jus spolii Gebrauch gemacht und 50000 fl. Kameralgelder unter seine Mitglieder verteilt hatte. Stirum war damals Domdechant und hatte selbst seinen Anteil angenommen, gab er auch zu jenem übermäßigen Spolienanschlag nicht seine Stimme, und fügte er sich nur der Majorität. Zur Ehre Stirums sei es gesagt, er wies noch im Jahre seines Regierungsantrittes der Hofkammer 12000 fl. zu ex privato; und diese Zuweisung „bezielte den dreifach übersteigenden Spolienersatz".[2] — Selbst nun zur Regierung berufen, empfand er den Schaden des jus spolii am ersten und in seiner ganzen Schwere. Er ward gezwungen, Geld aufzunehmen[3] und „mittelst Führung einer guten Haushaltung und möglichen Einschränkung" zum erwünschten Ziel zu gelangen. Während der siebzehnjährigen Regierung — Stirum schreibt es im Jahre 1787 — sei es

---

[1] Siehe I., 2.

[2] Diese Angelegenheit ist einer der Streitpunkte zwischen Bischof und Domkapitel gewesen, nicht bloß im Stift Speier. Das bekannte Reichshofratskonklusum (Litt. D. 3) vom 28. August 1781 tadelte das Kapitel ernstlich wegen des Spoliums und verurteilte sämtliche noch lebenden Domkapitulare, die damals teilgenommen, zur Restitution — den Bischof zum Ausweis, daß er bereits restituiert. „Bleibt dergleichen allen Rechten zuwiderlaufendes und zu Schmälerung des Reichslehenbaren fundi episcopalis gereichendes, auch durch keinerlei Observanz gerechtfertigt zu werden vermögendes, sträfliches Unternehmen, somit durante Sedisvacantia aller Bezug an Geld und Naturalien oder sonstige Zuwendung einiger Utilitäten dem Kapitel unter der Verwarnung des doppelten Ersatzes, auch anderer, der Beschaffenheit der Umstände angemessenen obristrichterlichen Vorkehrungen, andurch ein für allemal verboten." —

[3] Stirum gibt an 57000 fl. beim Domkapitel, 92000 an anderen Orten (15. November 1787).

gelungen, die Schäden abzutragen und den Dienern die Besoldungen zu erhöhen in Anbetracht der teurer gewordenen Lebensmittel. —

Die Besoldung eines Hofrats im Jahre 1771 betrug an Geld 400 fl., dazu einen Naturalbeitrag von 4 Fuder Wein, 20 Malter Korn und 4 Malter Spelz. Einen Fortschritt bringt das Jahr 1774. Die Räte erhalten genau die gleiche Bestallung, wie die kurpfälzischen Räte, nämlich 600 fl. an Geld, Holzgeld und entsprechende Naturalzulagen. Dagegen sollten alle Akzidentien und Utilitäten in Wegfall kommen. Der Bischof mußte freilich in diesem Punkte etwas nachgeben und nach einiger Zeit wenigstens für einige Geschäfte Sporteln bewilligen. Um die Gehaltsverhältnisse unter den Beamten der beiden Hauptdikasterien zu illustrieren, vergleicht man am besten den Status aus dem Jahr 1786. — Zu dieser Zeit standen an der Spitze beider Kollegien je ein Domkapitular als Präsident. Der Regierungspräsident erhielt als solcher ein Geldgehalt von 500 fl. Der eigentliche Regierungsdirektor, der Vizekanzler, erhielt 1300 fl. zusammen mit den Naturalbezügen. Vergleicht man diese Summe mit dem Gehalt des ersten Kanzlers Stirums, den er 1771 ernannte, so fällt sofort in die Augen, daß dieser sich weitaus besser stellte und mehr Gehalt bezog, als alle seine Nachfolger bis zum Jahre 1793. Doch ist dies Gehalt, wie es der Kanzler 1771 erhielt, von Anfang an vom Bischofe nicht als ständiges Kanzlergehalt ausgeworfen, sondern nur aus besonderer Rücksicht bewilligt worden. — Von den zehn Hofräten, die in den achtziger Jahren aufgeführt werden, hat keiner weniger als 800 fl.; besondere Nebenämter und aufgetragene Geschäfte brachten eine Gehaltserhöhung von 100—300 fl. So bezog, um ein Beispiel anzuführen, ein Hofrat, der die Geschäfte eines Lehenpropstes, eines Archivars versah, je 200 fl. als Sonderzulage. Hatte ein Rat das besondere Vertrauen seines Herrn sich zu erwerben verstanden, so konnte er durch solche Übertragungen eine erkleckliche Steigerung seines Gehaltes erlangen. Im Jahre 1793 bewegte sich der Gehalt der Hofräte zwischen

800—1435 fl. Von dem Personal der zugehörigen Kanzlei bezog der erste Regierungssekretär, der auch zugleich das Lehenssekretariat versah, das höchste Salair, in toto nämlich 756 fl., der zweite Sekretär 378 fl., der Gehülfe des Archivars 647 fl. Über die Gehälter der anderen Kanzleibediensteten gibt der genannte Status keinen Aufschluß. Nur bei einer anderen Gelegenheit ergibt eine kurze Notiz, daß das Kanzlistengehalt zwischen 250—260 fl. schwankte an Geld und Naturalwerten.

Der Kammerpräsident bezog 1786 ein Gehalt von 860 fl. Der Kammerdirektor 1300 fl., die sieben Kammerräte, 1774 mit den Regierungsräten gehaltlich gleichgestellt, erscheinen auch hier in späteren Jahren mit einer gewöhnlichen Bestallung von 800 fl. Wie beim Hofratsgehalt ist die Naturalleistung miteinbegriffen. Auch bei den Kammerräten bringen Nebenämter Zulagen in gleicher Weise wie bei der Regierung, z. B. erhält der Kammerrat und Prokurator 1000 fl. Der erste Kammersekretär war um einiges besser bezahlt als sein Kollege im Regierungsdikasterium; doch ist er zugleich Kammerassessor, d. h. er wird später Hofkammerrat. Der zweite und Titularsekretär stand dem ersten an Gehalt um ein bedeutendes nach, jener erhielt 800, dieser nur 260 fl. — Die Revisoren hingegen bezogen 550—800 fl. Über Registratoren- und Kanzlistengehälter in der Kammerkanzlei verweigert der Status wiederum die Auskunft; dagegen ein Verzeichnis aus dem Jahre 1793 gibt für den Kammerregistrator 700 fl., für den Regierungsregistrator nicht mehr als 500 fl. an. Eine kleine Veränderung in den Gehaltsverhältnissen brachte das Jahr 1787, in dem Stirum die zwei Präsidentenstellen aufhob und die zugehörigen Besoldungen zur Aufbesserung anderer Stellen verwandte. Damals erhielten u. a. die Direktoren der zwei Dikasterien ein Gehalt von 1500 fl. und das niedere Kanzleipersonal Zulagen von 50—100 fl. je nach den besonderen Umständen. Als die höchstdotirte Stelle im speirischen Verwaltungsbetrieb erscheint die des geheimen Referendars und Sekretärs, des späteren Kanzlers Wolff. Es wurde schon darauf hingewiesen, in welchem außerordentlichen Maße er

seines Bischofs Vertrauen genossen haben muß. Der Status von 1786 führt als sein Gehalt 2600 fl. an und 1788 beläuft es sich auf 3000 fl.

Die Geldauszahlungen an die Beamten der Dikasterien erfolgten durch das Zahlamt in Bruchsal und zwar an die niederen Diener monatlich, für die höher und besser bezahlten quartaliter. Da es aber vorkam, daß letztere ihre Besoldung vorher schon geholt hatten, so verfügte Stirum 1778, daß künftig monatlich alle Diener ihre Gage erhalten sollten. Die Naturalleistungen, die von der Kellerei abgegeben wurden, sollten weiterhin wie bisher quartaliter erledigt werden. Im Falle aber, daß auch hier monatliche Abgabe sich als praktischer und angenehmer für die Dienerschaft erweist, soll sie gleichfalls eintreten. Oft wurde die Naturalbesoldung nach dem Fuße der Kammertaxe in Geld ausbezahlt. —

Es reizt, die speirischen Verhältnisse in diesem Punkte mit den entsprechenden anderer Länder zu vergleichen, umsomehr, als Bischof August selbst es liebte, bei Gelegenheit hinzuweisen auf die Güte speirischer Besoldungen: im kurkölnischen Herzogtum Westfalen betrug die Besoldung der Hofräte nicht mehr als 200 fl., und eine statistische Übersicht aus dem Jahre 1802 berichtet, es gehörte zu den Mängeln in der Verwaltung des Herzogtums Westfalen, daß die Räte zu wenig besoldet wären und durch Sporteln, Advokatur, Konsulentien und andere Nebenämter die Vermehrung ihrer Unterhaltsmittel herbeiführen müßten.[1]

In Mainz erhielten noch am Ende des Jahrhunderts die Hofräte eine auffällig kleine Besoldung. 1782 war sie neben Naturalbezügen auf 450 fl. reguliert, während zu gleicher Zeit die Kammerräte 1000 fl. bezogen.[2] — Auch in Würzburg und Bamberg scheinen im 18. Jahrhundert niederere Gehälter als in Speier ausbezahlt worden zu sein.[3]

[1] Siehe Rathje, Die Behördenorganisation im ehemals kurkölnischen Herzogtum Westfalen. S. 50.

[2] Siehe Goldschmitt, Zentralbehörden und Beamtentum in Mainz s. die Tabellen am Ende des Buches.

[3] Wild, Staat und Wirtschaft . . . S. 69. 70.

Im Vergleich mit anderen Verhältnissen, gemessen an der Leistungsfähigkeit des Landes, läßt sich nicht leugnen, daß in Speier unter Bischof Stirum gute Besoldungen ausgeworfen waren, und daß der Fürst sich aufrichtig bemühte, die Lebensbedingungen seiner Beamten zu verbessern. In einem motu proprio vom 16. August 1784 ergeht sich Stirum folgendermaßen: „Cels. haben zeit Ihres Regierungsantritt sich äußerst bestrebet, wahre — treue — standhäfte, ohnermüdet redliche Befolgere Ihrer Befehle zu belohnen und durch Gnaden und Zulagen aufzumundern und gegen öftere Nebenabsichten zu vertheitigen; freylichen ist unsere gottgefällige Absicht nicht alle mal erfüllet worden, und haben wir öfters nach heutiger philosophisch-gepriesener Eigenlieb, dafür mehr Undank als Dank und Diensteifer einärnden müssen; es macht uns freilich langsamer und nachdenklicher, dennoch schrecket es uns bei langjährig beprobten Dienern nicht ab.“ —

Doch auch in diese Verhältnisse griff die französische Revolution rauh und unvermittelt ein. Wie bekannt, floh Bischof August vor dem französischen Heere. Im Frühjahr 1793 befand er sich zu Freising, tief bekümmert von der Not seines Landes. In dem Schreiben an die Reichsversammlung vom Dezember 1793 berichtete der Fürst, daß an Stelle seiner unvermögenden Untertanen die Hofkammer 100000 Thaler Brandschatzung an General Custine bezahlt habe. Sparsamkeit tat not. Die Statthalterschaft machte den Vorschlag, einen prozentischen Abzug vom Gehalt sämtlicher speirischer Diener, die mehr als 500 fl. Besoldung hatten, zu verfügen. Stirum lehnte ab, und solang nur irgendwie die Umstände es erlaubten, wollte er seine Dienerschaft beim alten Gehalt erhalten wissen: „wir wollen uns selbst abbrechen, als von den unsrigen Jemand darben lassen“. Stirum schränkte seinen eigenen Aufwand auf das notwendigste ein.[1] Er hatte noch

[1] „Damit die Nachwelt erkennen möge, daß wir für Unseres Hochstifts Beste mehr als für Uns und Unserer persönlichen Bedürfnisse zu hausen gewohnt sind — und nur darum während Unsern bisherigen mühseligen Regierungs-Jahren auf Tilgung der angetrettenen Schulden und

Hoffnung auf baldige Besserung und das Unglück schien ihm wie eine Prüfungszeit. Darum wollte er lieber selbst noch eine Zeitlang darben und entbehren, als ohne dringendsten Zwang seinen Dienern etwas abziehen von ihrem Verdienste. Von Freysing aus empfahl er am Hof zu Bruchsal äußerste Sparsamkeit bei den Hofkonsumationen, „kein denkender Mensch kann solche Sparsamkeit tadeln". — Mit Entrüstung vernahm er, daß nun in seiner Abwesenheit sich am Hofe Gäste ungerufen sehen ließen, die früher nicht einmal kamen, wenn sie eingeladen waren. „Man mag sie merken lassen — schreibt er seinem treuen Geheimrat Wolff — daß der Hof kein Gasthaus". Doch der Ernst der Lage zwang trotz allem den Bischof, dem Vorschlag näher zu treten. Er nahm die Ausarbeitung desselben entgegen; doch war er nicht dafür eingenommen und wollte immer noch davon Abstand nehmen, um so mehr, als die ganze Ersparnis nicht einmal 4000 fl. ausmachte. Hätte er seine persönliche Abneigung auch überwunden, „mehr Schaden und Geschrei als Vorteil" wäre die Folge gewesen, und Stirum verhehlte sich das nicht. Edelknaben, Hofmusik und Stall sind ihm Dinge, an denen u. a. künftig gespart werden kann. Schließlich sah sich Stirum dazu gedrängt, Gehaltsstreichungen vorzunehmen. Am 15. März 1793 verfügte er, daß zunächst die besonderen Zulagen zessieren sollten. Die traurige Lage und die Kriegsumstände machten es zur Notwendigkeit; dabei hoffte der Bischof auf die Einsicht seiner Diener, die ihm den schweren Schritt erleichtern sollte. Mehr ergibt diese Korrespondenz Stirums mit Wolff nicht. Auf kurze Zeit kehrte der Bischof noch einmal in seine Hauptstadt zurück. 1795 verließ er sein Land zum zweiten Male, ohne es je wiederzusehen.

Versparung eines Notpfennigs gedacht haben, damit bei eintretenden mißlichen Umständen unsere Untertanen geschont, Unsere Dienerschaft aber solang als möglich bei Dienst und Brot erhalten werden." —

Schlußwort.

Überschaut man die Zentralverwaltung des Bistums Speier zu Ende des 18. Jahrhunderts, in den Jahren 1770 bis 1797, so fällt vor allem auf, die Durchführung möglichster Einfachheit in Form und Betrieb. Ohne eigentliche Zentralbehörde stand der Fürst unmittelbar an der Spitze der Verwaltung und entwickelte eine außerordentliche, eigene Regierungstätigkeit. Sein Hofrat hauptsächlich nur als oberste Landesjustizbehörde tätig, war relativ noch am selbständigsten. Formell hielt sich der Fürst berechtigt jederzeit, auch in die Justizausübung einzugreifen und die Angelegenheiten zu eigener Entscheidung an sich zu ziehen. Daß er es faktisch getan, mag ein Kammergerichtsurteil beweisen aus dem Jahre 1787, das den Fürsten ausdrücklich verwarnte, ferner Parteisachen zu entscheiden aus dem Kabinet und ihm aufgab, solche vielmehr an die ordentlichen Gerichte zu weisen. Die ausgedehnte Kontrolle ferner, die der Bischof über seine Dikasterien ausübte, gestattet ihm einen steten Einblick und Einfluß auf die Geschäfte, die dort erledigt wurden.

Erfahrung, die sich Fürst August in langjähriger Praxis in stiftischen Staatsämtern erworben und seine eigene ökonomische Veranlagung hielten ihn ab, das Wohl seines Landes zu gefährden durch die Last eines die speirischen Verhältnisse überschreitenden Zentralverwaltungsapparates. Ein drittes Moment, und nicht das schwächste, das die Tendenz des Fürsten auf Vereinfachung und energische Zentralisation hinwies in seiner Verwaltung, war die persönliche Anschauung des Fürsten: Il voulait la plus grande autorité, pourque d'autres n'eussent pas le droit de faire du mal.[1] Das war in letzter Linie mit die Grundlage seines Absolutismus, wie er ihn immer konsequent verkündet und geübt hat.

Es ist unbestreitbar, am Ende des Jahrhunderts begann der äußere Wohlstand sich zu heben unter diesem Fürsten, „der in fast allen Teilen der Staatswirtschaft und in sonderheit

[1] Über Joseph II. in einem Briefe des Fürsten de Ligne. S. Ranke, Die deutschen Mächte und der Fürstenbund. S. 56.

der Staatsökonomie zum Muster dienen konnte".[1] Das Ergebnis der Stirumschen Verwaltung war hinsichtlich des materiellen Zustandes seines Landes gut und besser als in manch anderen geistlichen und weltlichen Staaten dieser Zeit. Doch ist damit der Zweck eines Staatswesens erfüllt, kaum, — wurden die geistlichen Staaten überhaupt dem „nationalen und kirchlichen Zweck" ihrer Gründung noch gerecht, war ihre Verfassung, so wie sie nun einmal war, noch dazu imstande, den nächsten Sturm, der gegen sie heranbrauste, zu überdauern! Die Ereignisse gaben die Antwort und diese Staatswesen verschwanden; denn schon längst waren sie zu bloßen Formen geworden, denen die Ideen, die sie einst geschaffen, entwichen waren — geworden zum „Körper, nachdem der Geist sich von ihm getrennt hat".[2]

---

[1] Sartori. Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Staaten und von den Mitteln solchen abzuhelfen. S. 175.

[2] v. Ketteler. Deutschland nach dem Kriege von 1866. S. 4. Mainz 1867.

III.

Bischof Stirum und Professor Schlözer.

1772 hatte Bischof August von Speier eine Ausfauthen-instruktion erlassen. Der Ausfauth hatte die unter andern Landesherrn seßhaften speirischen Leibeigenen zu beobachten und zu verhindern, daß einer derselben ohne vorherige Manumission aus seinem jeweiligen Wohnort abziehe. Im Falle, daß ein Leibeigener tatsächlich abgezogen war, hatte der Ausfauth denselben zu verfolgen und bei der Obrigkeit, in deren Landen er sich niedergelassen, zu reklamieren. Die gerichtlichen Instanzen, Stirum selbst, betrieben unter Umständen die Erledigung der Angelegenheit. Unter Aufsicht des Ausfauthen erhoben die Hühnerfauthen — sie hießen so nach der Art der Abgabe, die in zwei Hühnern oder je 10 Kreuzern bestand, — den jährlichen Leibzins. Der Ausfauth selbst führte ein genaues Verzeichnis der speirischen Leibeigenen.[1] Kein inländischer Leibeigener durfte ihrer Aufsicht entgehen und gar ohne Manumission außer Landes ziehen. Auf der anderen Seite sollten sie dafür Sorge tragen, daß fremde Leibeigene sich nicht in die speirischen Lande einschlichen.

Im 56. Heft des X. Teils seines Briefwechsels brachte Schlözer einen Abdruck einiger Paragraphen dieser Instruktion mit dem oben angeführten Inhalt unter dem boshaften Titel: „Der Ausfauth und Hühnerfauth oder privilegierte und bevollmächtigte Sklavenjäger im Bistum Speier in Deutschland". — Seine Bemerkungen sind oft recht gallig. Der Bischof verfügte, zu verhüten, daß fremde Leibeigene sich einschlichen.

---

[1] Der Kastner (in der bayr. Landesverwaltung) hatte gleichfalls die Aufsicht über die Leibeigenen, das Leibgeld einzuziehen und darüber zu wachen, daß die Leibeigenen nicht ohne Vorwissen der Hofkammer aus dem Gericht oder Land ziehen. Die Liste der ab- und zukommenden Leibeigenen hatte der Kastengegenschreiber zu führen. Rosenthal, Gesch. des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, II. Bd., S. 141. 142.

— Doch wenn nun trotzdem einmal — und trotz Aus- und Hühnerfauth — sich tatsächlich einer einschliche, der imstande wäre, mit der Zeit das ganze Bistum im Naturrecht und dem Christentum aufzuklären, „wäre da nicht Schade — wendet Schlözer ein — so einen Adamssohn nach Befunde fortzuschaffen"?

In Speier blieb man die Antwort nicht schuldig, und im 59. Hefte konnte Schlözer die Replik veröffentlichen. Darnach bestand die Härte der Leibeigenschaft in Speier bloß im Namen. Eigentliche Leibeigene gab es keine; so frei bebauten und nutzten sie ihr Land wie jeder freie Bürger, gegen einen geringen Zins. Wenn man auf Manumission bestand, so wollte man damit Reibungen mit den in Frage kommenden Staaten aus dem Wege gehen.

Was Schlözer tadelte, war nur der Ausfluß und die Anwendung hergebrachter Rechte so vieler Landesherrn; es war eine bestimmte Form, unter der die fürstlichen Leibeigenschaftsrechte ausgeübt wurden. Der Göttinger Professor fand diese unmenschlich und unchristlich und beides Motive, schwerwiegend genug, zumal für einen christlichen Bischof — sie zur Ehre der Menschheit und des Christentums nach dem Beispiel „der höchsten und aufgeklärtesten Souverains" aufzuheben. Doch die Anschauungen, die Kaiser Josephs II. Regierungshandlungen bestimmen mochten, waren noch weit entfernt davon, Gemeingut aller deutschen Fürsten, bestimmende Anschauung eines Mannes wie Stirum geworden zu sein — sein Mißtrauen gegen die „neuen Meinungen" ist bekannt. — Es war schließlich für sein fast ausschließlich ackerbautreibendes Land eine bedeutungsvolle Frage, die zweifellos leichter zu lösen war vom Standpunkt prinzipieller Erörterung, in der Begeisterung für Freiheit und Menschenwürde, — als von dem eines kleinen Potentaten am Ende des 18. Jahrhunderts. Der nüchterne und ernsthafte Schlosser schrieb zu Ende des Jahrhunderts (1786) im Journal von und für Deutschland: „Ich glaube, daß der Ackerbau ohne eine gewisse Art von Leibeigenschaft nicht bestehen kann, und daß sie da, wo kein

schneller und reicher Geldumlauf im Lande ist, eine wahre Wohltat wird. Ich glaube, daß unzählige Leibeigene nichts von allem dem ahnen, was unsere politische Philosophen schreckliches in ihrem Stande finden".[1]

Im Jahre 1785 kam der schon erwähnte[2] Katechismus heraus. In den Augen Schlözers, des Vorkämpfers der Aufklärung und der Humanität gegen Despotismus, war dies Erzeugnis — hervorgegangen aus der inneren Überzeugung seines Verfassers und vorgetragen oft mit einer naiven Selbstverständlichkeit, — ein Greuel und er säumte nicht, den Katechismus mit der „Beitze seiner Glosse zu berühren und zu ätzen".[3]

In dem Katechismus belehrte der Bischof u. a. seine Untertanen über ihre Pflichten und über die dem Landesherrn schuldige Ehre; endlich über die Göttlichkeit, d. h. die göttliche Übertragung der obrigkeitlichen Gewalt, wie sie die Schrift klar aussprach.

Schlözer vermißte, wenn nun einmal der Bischof seine Untertanen über ihre Pflichten gegen ihn aufklärte, — den entsprechend notwendigen Abschnitt über die eigenen, fürstlichen Pflichten. Rechten entsprachen Pflichten „alles ist reciproque".

„Untertanen, die ihre Pflichten vergessen, werden Raubtiere und erregen Bauernkriege. Obrigkeiten, die ihre Pflichten vergessen, werden Tyrannen und freie Menschen, die nach dem Zwecke ihres Schöpfers hinieden glücklich, — nicht Werkzeuge und Opfer des Frevels eines oder weniger Menschen sein sollten — werden dadurch zu Lastthieren".

---

[1] Bei diesen letzten Worten Schlossers erinnert man sich der Worte von Sartoris in seinem geistl. Staatsrecht (II. 2. 2 S. 422), mit denen er jene Illustration Schlözers zu der speirischen Ausfautheiinstruktion begleitet u. a. Ohne den Fürsten das Recht, die herkömmliche Leibeigenschaft beizubehalten, streitig zu machen, läßt er sich vernehmen: „Wenn wir erwegen was bei jetziger verfeinerten Denkart die Leibeigenschaft für einen üblen Eindruck gegen die Regierung mache, wie erniedrigend es für die Menschheitsrechte ist, ein Leibeigner zu sein, so sollte man auf die Aufhebung bedacht nehmen."

[2] S. Abschnitt: Bischof August v. Stirum.

[3] Moser, Neues patriot. Archiv. S. 313.

Mit Recht verlangte der Fürst die schuldige Ehre von seinen Untertanen, doch haben diese wiederum auch ihre Ehre, und für diese dürfen sie ihrerseits Achtung verlangen.

Die ernsthafte Begründung Stirums, daß alle Gewalt der Obrigkeit von Gott stamme, erscheint Schlözer als „die scholastische Grille de origine maiestatis". Diese und die verkehrte Auslegung der biblischen Sprüche — die „den Stuarten den britischen Thron kostete, gehört nicht mehr ins 18. Jahrhundert."

Schlözer seinerseits räsonniert: Jede vernünftige, nützliche Anstalt, welche Menschen erfinden, ist von Gott, insofern sie dessen Zwecke, daß Menschen hinieden glücklich sein sollen, gemäß ist. Folglich ist, persifliert nun Schlözer, z. B. „jedes Polizeidirektorium von Gott, vom Polizeipräsidenten bis zum Nachtwächter herab".

Zwei Jahre später kam Schlözer noch einmal auf den Katechismus zurück[1] und erging sich derart u. a.: „Der ungenannte Verfasser des Katechismus hat durch diese Behauptung nicht nur ein Crimen laesi generis humani, sondern im Übermaße seiner Stupidität, auch das Crimen Blasphemiae begangen, weil er den hl. Apostel Petrus zum Komplicen seines Höllensystems hat machen wollen." — Im gleichen Jahre — denn bei diesem Anlaß entstand oben zitierte Auslassung — veröffentlichte Schlözer in seinen Staatsanzeigen ein Urteil des Kammergerichts, durch das der Bischof in einem Prozeß gegen einige Untertanen verurteilt worden war. Und kurz darauf folgte ein, — die Freude ist schlecht verhehlt darüber, daß Stirum seinen Prozeß verloren — Kommentar zu den Kammergerichtsurteilen.[2]

---

[1] 45. Heft der Staatsanzeigen.

[2] Dieser Kommentar stammte aus Speier. Die Niederlage des Bischofs, man merkt es deutlich, bereitet dem Berichterstatter aufrichtige Genugtuung. Manches klingt an domkapitelsche Desiderien an. Schlözer selbst wollte den Bericht „über Straßburg unter sehr verehrlichem Siegel" bekommen haben.

Es stand nicht zu erwarten, daß der Bischof von Speier sich die Zensuren Schlözers gefallen ließ. Im Spätjahr 1784 schon waren „kurze Bemerkungen, wie sich gegen den göttingischen Professor Schlözer zu benehmen seyn mochte", gedruckt,[1] die Stirums eigenste Anschauung in dieser Angelegenheit treulich wiederspiegeln: „Die späteren Nachkömmlinge werden sich schwerlich überreden lassen, daß es am Ende des 18. Jahrhunderts Aposteln der neuen Philosophie in unserm Deutschland gegeben habe, welche als eingedrungene Aufklärer ihrer Landsleute die Worte: Sanftmut, Wohltätigkeit, Menschenliebe und Toleranz, im Munde führten, zu gleicher Zeit aber in ihren Schriften grobe Lästerungen nicht nur ehrbarer Privatmänner, sondern auch gegen höchste Häupter ausstießen, — wenn ihnen nicht die bisher im Drucke erschienenen Charteken in die Hände fallen.

Allerdings wäre zu wünschen gewesen, daß man diese boshaften Broschüren gleich nach ihrer Geburt vernichtet oder wenigstens als Makulatur verschlissen hätte, denn die Nachwelt würde doch von unseren Zeiten keine vorteilhafte Meinung hegen können, daß den bestehenden Reichsgesetzen zuwider solchen Lästerschriften der Lauf im Publikum belassen worden." — Schlözer traute Stirum ein Auto da fe über unliebsame Schriften anscheinend zu, wenn er später anläßlich des Katechismus spottete, der Bischof hätte sicher dies Werk durch Henkershand verbrennen lassen, wäre nur das Verbrennen noch Mode gewesen. Ob der Zensor das Richtige getroffen, bleibt dahingestellt, schließlich war dem 18. Jahrhundert der Modus nicht fremd und der Fürst der Aufklärung ließ ja die Diatribe seines Freundes Voltaire auf öffentlichem Platze verbrennen durch Henkershand. —

Stirum zählte den Herausgeber des Briefwechsels und der Staatsanzeigen zu den Autoren, die „entweder aus Hunger oder aber aus Gewinnsucht" schreiben und „öffentliche Schmähungen aus gallsüchtiger Verleitung, schändlicher Nebenabsicht, der von einigen Jahren her zügellosen Presse übergeben".

[1] Es sind wenige Druckseiten in kleinerem Format.

„Dieser Mann nun besitzet die schamlose Frechheit, Unwahrheiten, äußerst verunglimpfende Nachrichten, ohne Benennung des Einsenders Namen in offenem Druck zu erlassen, — auch solche Dinge, welche zum Schimpf und zur Verkleinerung der Regenten bey dem Publikum und besonders zur Aufhetzung ihrer Unterthanen gereichen, einzurücken. — Dieser in allem Betracht niederträchtige Schriftsteller hat sich bereits in seinem sogenannten Briefwechsel erfrechet, gekrönte Häupter — auf das gröbste zu beleidigen und seine Vermessenheit hat keine Grenzen, da er auch deutsche Kur- und Fürsten mißhandelt, solche theils verleumdet und theils zum allgemeinen Spott und Gelächter ohne Scheu darstellet. Derselbe macht sich im Vorberichte zu dem 5. Teil seines Briefwechsels anheischig, die Verfasser, der ihm einzusendenden Aufsätze auf keine Weise verrathen zu wollen, welches nichts weniger als ein offener Aufruf aller Bößewichte in- und außerhalb Deutschland angesehen werden kann und soviel gewirket hat, daß er immer noch fortfährt, verleumderische Beyträge in seinen Schriften dem Publikum zu liefern". — Nach Stirums Empfinden sollte dies dem Professor Schlözer „als einem frechen Schriftsteller" zum geringsten die Strafe der Ehrlosigkeit zuziehen.

Wenn man argumentiere, im Interesse der Wissenschaft und der Aufklärung dürfte man „die Freiheit zu denken und zu schreiben" nicht zu sehr beschränken, so kann der Bischof diese Argumentation nicht anerkennen. Kurz, die schlözerischen Schriften zu übergehen, gereicht Deutschland zur Schande. Kein Reichsstand ist sicher, eines schönen Tages nicht von einem unzufriedenen Diener verraten zu werden. Was wird da geschehen, wo doch jetzt schon die Subordination an manchen Orten vermißt wird? Eine zügellose Freiheit wird überhand nehmen und „mancher das Recht, zu tun was er will, mit dem Rechte nichts zu tun, als was er schuldig ist, vermengen. — Und würde sich demnächst der Geist der Unruhe allgemein machen, welches sich gewöhnlich im Anfange durch freche Schriften gegen die Landesherrschaft zu erkennen gibt, so vermag ein nicht mächtiger Reichsstand kaum dagegen etwas auszurichten". —

Stirum ist um ein Gegenmittel nicht verlegen: man soll dem kurhannoverischen Ministerium mitteilen, daß jeder Landesfürst künftig seinen Landeskindern untersagen werde, nach Göttingen studienhalber zu gehen. Solche, die dem entgegenhandeln, dürfen keine landesherrliche Versorgung erwarten. Hätte Stirum alle Stände zu einmütiger Aktion vermocht, es wäre ohne Zweifel ein wirksames Mittel gewesen, die hannoveranische Regierung zu Schritten gegen Schlözer zu bewegen. In Wirklichkeit aber scheint nicht viel erreicht worden zu sein. Alle anzüglichen und unschicklichen Stellen wurden geprüft vom Minister, Schlözer selbst ernstlich verwarnt. Davon freilich versprach man sich nicht viel: es ist mehr zu wünschen als zuverlässig zu hoffen, daß es künftig unterbleibe. — Es ist bekannt, wie wenig es unterblieb, wie schon nach einiger Zeit der Bischof aufs neue „durchgelassen" wurde, wegen seines Katechismus. Moser[1] berichtet, daß den Bischof „diese grobe akademische Zensur" noch mehr erbitterte und er Schlözer seine Rache — soweit es in seiner Macht stand, unangenehm empfinden ließ.

[1] Moser, Neues patriot. Archiv. I. 1792. S. 316. 317.

Lebenslauf.

Geboren am 19. September 1886 zu Freiburg i. Breisgau, als Sohn des Großh. Offizianten, Johann Reinhard, besuchte ich das Realgymnasium zu Koblenz a. Rh., später zu Karlsruhe. Herbst 1906 bezog ich die Albert-Ludwigs-universität zu Freiburg i. B., der ich angehörte fast während meiner ganzen Studienzeit; ein Semester verbrachte ich in Frankreich, ein anderes, mein letztes, an der Universität Heidelberg. Meine Studien betrafen neuere Sprachen und Geschichte.